

# Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte  
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

**Stadt Altentreptow über  
Amt Treptower Tollensewinkel  
Rathausstraße 1  
17087 Altentreptow**

Regionalstandort /Amt /SG  
Waren (Müritz) /Bauamt /Kreisplanung

Auskunft erteilt: Cindy Schulz

E-Mail: [cindy.schulz@lk-seenplatte.de](mailto:cindy.schulz@lk-seenplatte.de)  
Zimmer: 3.32 Vorwahl: 0395 Durchwahl: 57087-2453  
Fax: 0395 57087 65965  
Internet: [www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de](http://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de)

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
		5124/2022-502	27. Februar 2023

## **Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 42 "Sondergebiet REWE Stralsunder Straße" der Stadt Altentreptow**

hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow hat die Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 42 "Sondergebiet REWE Stralsunder Straße" der Stadt Altentreptow beschlossen.

Die Stadt Altentreptow führt hierzu als ersten Verfahrensschritt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch. Diese frühzeitige Behördenbeteiligung dient vorrangig der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.

Zur Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 42 "Sondergebiet REWE Stralsunder Straße" der Stadt Altentreptow wurde dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte der Vorentwurf mit Begründung (Stand: November 2022) zugesandt und um entsprechende Rückäußerung gebeten.

Zu dem mir vorliegenden Entwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 42 "Sondergebiet REWE Stralsunder Straße" der Stadt Altentreptow, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text und der Begründung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

### Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Zum Amtsbrink 2  
17192 Waren (Müritz)  
Telefon: 0395 57087-0  
Fax: 0395 57087-65906  
IBAN: DE 5715 0501 0006 4004 8900  
BIC: NOLADE 21 WRN  
Umsatz-Steuernr.: 079/133/601556  
Umsatzsteuer-Identifikationsnr.: DE18012814

Regionalstandort Demmin  
Adolf-Pompe-Straße 12-15  
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz  
Woldegker Chaussee 35  
17235 Neustrelitz

### **AUSLEGUNGSEXEMPLAR**

Auslegungszeitraum:  
13.11.2023 bis 22.12.2023

## I. Allgemeines/ Grundsätzliches

1. Vor dem Hintergrund der nicht realisierbaren Verkaufsflächenvergrößerung des REWE am Standort 'Grüner Gang' ist die Verlagerung dieses Standortes in das nördliche Stadtgebiet geplant. Der neue REWE-Markt soll eine Verkaufsfläche von ca. 1.950m<sup>2</sup> umfassen. Ein Rossmann-Drogeriemarkt mit einer Verkaufsfläche von 850m<sup>2</sup> soll diesen neuen Standort an der 'Stralsunder Straße' abrunden.

Mit der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 42 "Sondergebiet REWE Stralsunder Straße" der Stadt Altentreptow sollen hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden.

2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (**Anpassungspflicht** nach § 1 Abs. 4 BauGB).

Eine landesplanerische Stellungnahme vom 14. Dezember 2022 liegt mir vor. Danach **entspricht** der o. g. Bebauungsplan den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.

3. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (**Entwicklungsgebot**). Von dem Grundsatz des Entwicklungsgebotes kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gegebenenfalls abgewichen werden (§ 8 Abs. 2 – 4 BauGB).

Der Flächennutzungsplan der Stadt Altentreptow hat in der Fassung der Neubekanntmachung mit Ablauf des 21. Juli 2014 Rechtskraft erlangt. Darin werden für den Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes Flächen für die Landwirtschaft dargestellt, so dass festzustellen ist, dass dem Entwicklungsgebot des § 8 BauGB mit o. g. Bebauungsplan nicht entsprochen wird.

Um diesem Entwicklungsgebot gerecht zu werden, führt die Stadt Altentreptow gleichzeitig zur Aufstellung des Bebauungsplans die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes durch. Sie nutzt damit die Möglichkeit des **Parallelverfahrens** nach **§ 8 Abs. 3 BauGB**.

Darauf hinweisen möchte ich, dass das Parallelverfahren eine verfahrensrechtliche Besonderheit des Entwicklungsgebotes ist. Soll von der Möglichkeit des § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB Gebrauch gemacht werden, muss dabei mit hinreichender Sicherheit feststehen, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sein wird. Im Ergebnis muss das Entwicklungsgebot eingehalten werden.

**Auf die Genehmigungspflicht des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 2 BauGB durch die höhere Verwaltungsbehörde – hier: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – vor Rechtskraft der Flächennutzungsplanänderung in dieser Verfahrenskonstellation weise ich vorsorglich hin.**

4. Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zum Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 42 "Sondergebiet REWE Stralsunder Straße" der Stadt Altentreptow auf folgende grundsätzliche Aspekte aufmerksam machen.

4.1. Nach § 12 BauGB kann die Gemeinde durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen.

Regelmäßig enthält ein vorhabenbezogener Bebauungsplan danach drei bekannte Elemente:

- \* den Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers,
- \* den Durchführungsvertrag und
- \* als Satzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB somit an bestimmte Voraussetzungen gebunden:

- Der Vorhabenträger muss sich zur Durchführung der Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten im **Durchführungsvertrag** verpflichten.
- Der Vorhabenträger muss zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließung **bereit und in der Lage sein**.  
Hieraus folgt die Nachweispflicht der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Trägers zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses. Ein bloßes Glaubhaftmachen der Leistungsfähigkeit des Trägers reicht nicht aus.  
Die finanzielle Bonität des Vorhabenträgers kann z. B. durch eine Kreditzusage geeigneter Banken oder durch Bürgschaftserklärungen nachgewiesen werden.

- In der Regel muss der Vorhabenträger **Eigentümer der Flächen** sein, auf die sich der Plan erstreckt.

Ist der Vorhabenträger nicht Eigentümer, so ist ggf. eine qualifizierte Anwartschaft auf den Eigentumserwerb oder eine anderweitige privatrechtliche Verfügungsberechtigung nachzuweisen. (Dies gilt auch für Flächen für externe Ausgleichsmaßnahmen!)  
Dieser Nachweis muss spätestens zum Satzungsbeschluss vorliegen.

- Der Durchführungsvertrag ist **vor dem Satzungsbeschluss** nach § 10 Abs. 1 BauGB über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde zu schließen. (Hierzu bedarf es eines nach Kommunalrecht notwendigen Gemeinderatsbeschlusses.)

Erfolgt dies nicht, fehlen der Gemeinde die Voraussetzungen zum Beschluss über die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Ein Rechtsanspruch darauf besteht grundsätzlich nicht.

Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan muss auch auf den Durchführungsvertrag eingehen. Sie muss neben dem Erfordernis der Durchführung der Baumaßnahme und der Erschließung auch auf die Verpflichtung des Vorhabenträgers eingehen. Weiterhin muss alles, was mit dem Durchführungsvertrag in Zusammenhang steht, in die Begründung eingehen, soweit es für die planerische Abwägung von Bedeutung ist.

Insofern ist die Darstellung derjenigen Inhalte des Durchführungsvertrages notwendiger Bestandteil der Begründung, die für die Beurteilung der Ziele nach § 12 Abs. 1 BauGB relevant sind.

- 4.2. In diesem Zusammenhang weise ich auf die Besonderheit des **§ 12 Abs. 3a BauGB** hin. Den Gemeinden wird hiermit nämlich die Möglichkeit eröffnet, in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht nur ein konkretes Vorhaben zuzulassen, sondern darüber hinaus die zulässigen Nutzungen allgemein zu beschreiben und sich nur im Durchführungsvertrag auf ein konkretes Vorhaben festzulegen.

Baugebiete können hiernach also nach BauNVO festgesetzt werden. Die Art der baulichen Nutzung wird in einem gewissen Rahmen allgemein festgesetzt. Im Durchführungsvertrag ist dann das Vorhaben aber so konkret zu beschreiben, dass hinreichend deutlich wird, zu welchem Vorhaben sich der Vorhabenträger verpflichtet. Hierunter fallen die Regelungen zu den einzelnen zu errichtenden Anlagen, die für den Betrieb des Einzelhandelsstandortes notwendig sind, die zu realisierenden Ausgleichsmaßnahmen, usw.

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist dann unter entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 3a BauGB ausdrücklich festzusetzen, dass **im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet**.

Zu einem späteren Zeitpunkt kann bei einem entsprechenden Bedarf durch eine im Vergleich zu einer Planänderung verhältnismäßig einfache Änderung des Durchführungsvertrages die Zulässigkeit des Vorhabens modifiziert werden. Dies bringt dann Vorteile, wenn sich im Genehmigungsverfahren oder während der Nutzung des Vorhabens herausstellt, dass sich die ursprünglich als zutreffend erachteten Bedürfnisse geändert haben.

Insofern sind die vorgenannten Hinweise zu § 12 Abs. 3a BauGB im weiteren Verfahren zu beachten.

## II. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltschutzbelange für die Umweltprüfung erforderlich ist (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.

Durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ergeht im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB folgende Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 1 BauGB.

1. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäß § 50 BImSchG bei raumbedeutsamen Planungen Flächen die für bestimmte Nutzungen vorgesehen sind, einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Bei weiterführenden Planungen ist zu beachten, dass Parkflächen, Warenbelieferungszonen und Kälte- sowie Versorgungstechnische Anlagen so angeordnet, geplant und ausgeführt werden, dass es nicht zu erheblichen Belästigungen durch mögliche Geräusch- und/oder Lichtimmissionen an den im Einwirkungsbereich befindlichen Wohnnutzungen kommen kann.

2. Aus naturschutzrechtlicher und –fachlicher Sicht wird zum vorliegenden Vorentwurf des o. g. Bbauungsplanes wie folgt Stellung genommen.

### **Eingriffsregelung**

Das Vorgabengebiet liegt nördlich von Altentreptow. Hier soll ein neuer Gewerbestandort für den Einzelhandel erschlossen werden.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 11.892 m<sup>2</sup>, Sondergebiet 11.802 m<sup>2</sup> sowie maximale Versiegelung 9.442 m<sup>2</sup>.

Die Errichtung eines Gebäudes mit Stellplätzen für den Einzelhandel stellt gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 Ziffer 12 NatSchAG M-V einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Entsprechend § 15 BNatSchG ist der Verursacher von Eingriffen verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

In diesem Fall hat sich der Vorhabenträger mit den Belangen des Naturschutzes auseinanderzusetzen und im Planverfahren eine **Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung** sowie Vorschläge für geeignete Ausgleichsmaßnahmen zur erarbeiten und mit den Planunterlagen zur Bestätigung zu übergeben.

Als fachliche Grundlage dafür sind die „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (HzE) in Mecklenburg-Vorpommern, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Neufassung 2018 anzuwenden.

Bei der Berechnung der Fläche für Versiegelung und Überbauung (angegeben 9.446 m<sup>2</sup>) ist darauf zu achten, dass die Fläche nicht größer ist als die max. nach GRZ 0,8 zu versiegelnde Fläche 9.442 m<sup>2</sup>.

Da die baulichen Anlagen innerhalb des B-Plan Gebietes nicht höher als 25 Metern sind, ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, gemäß der Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen und andere turm- und mastenartige Eingriffe (Kompensationserlass Windenergie MV) vom 06.10.2021, nicht zu berücksichtigen.

### **Artenschutz**

Da nicht auszuschließen ist, dass von dem geplanten Vorhaben Vogelarten als Offenlandbrüter (z.B. Feldlerche, Wachtel, Schafstelze) betroffen sind, ist der Beginn der Bauaufreimung ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. September des Jahres bis zum 15. März des Folgejahres zulässig. Zur Bauaufreimung gehört die Herrichtung der Zuwegungen, Montage- und Fundamentflächen. Ein vorzeitiger Baubeginn ist nur dann möglich, wenn durch eine sachverständige Person nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung durch die Errichtung der Anlagen keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens erfolgt, ggf. sind Vergrämungsmaßnahmen, wie z. B. Schwarzschieben der Flächen, Flatterbänder vor Baubeginn umzusetzen.

Die verbleibenden Rasen- und Grünlandflächen sind extensiv zu bewirtschaften. Dazu gehört keine Düngung, keine Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln, Mahd nicht vor dem 01. Juli. Diese Maßnahmen dienen dem Schutz von Tagfaltern und anderen Insekten.

Aufgrund der Lichtverschmutzung und der damit einhergehenden Lockwirkung auf Insekten, ist aus artenschutzrechtlicher sowie –fachlicher Sicht bei der Lichtauswahl darauf zu achten, dass in der Beleuchtung nur wenige Blauanteile enthalten sind. Empfehlenswert sind insbesondere warmweiße LEDs. Ausgestattet sind diese mit einer Farbtemperatur bis etwa 3.000 Kelvin.

### III. Sonstige Hinweise

Weiterhin möchte ich bereits zum vorliegenden Vorentwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 42 "Sondergebiet REWE Stralsunder Straße" der Stadt Altentreptow folgende Hinweise für die Weiterentwicklung bzw. zum durchzuführenden Verfahren geben:

1. Von Seiten der unteren Wasserbehörde ergehen folgende Anmerkungen.

#### **Punkt 6.1 Energie-, Wasserver- und -entsorgung, Beheizung**

Es wird die Entsorgung der anfallenden Niederschlagswässer über Versickerungsbecken geplant. Das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser ist entweder der zentralen Niederschlagsentwässerung (in Abstimmung mit dem Entsorger) zuzuführen, kann aber ortsnahe (auf dem Grundstück) schadlos und ohne Beeinträchtigung Dritter über die belebte Bodenzone versickern, soweit dem weder wasserrechtliche oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 WHG). Bedingung ist, dass dies die Abwassersatzung und Bodenverhältnisse zulassen.

Der Baugrund ist hinsichtlich seiner Versickerungsfähigkeit zu untersuchen. Die ordnungsgemäße Niederschlagswasserentsorgung mittels Versickerung auf dem eigenen Grundstück ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik, hier DWA Regelwerk A 138, zu planen, zu bauen und zu betreiben. Es muss die ständige Funktionsfähigkeit gewährleistet werden.

Für eine Versickerung mittels technischer Einrichtungen (wie Rigolen, Sickerschacht, Versickerungsdräne, Mulden usw.) ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landrat des LK Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Wasserbehörde unter Beachtung des Merkblattes A 102 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) zwingend vor Baubeginn zu beantragen. Mit dem Antrag sind die erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Prüfung einzureichen (Baubeschreibung der Anlage, Bemessungsunterlagen usw.). Das Antragsformular ist auf der Internetseite des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erhältlich, Ansprechpartner ist Herr Schwemer, Tel. 0395 57087-4348, E-Mail: axel.schwemer@lk-seenplatte.de.

#### **Punkt 6.2 Gewässer/ Grundwasser:**

Dieser Punkt ist um das Grundwasser wie folgt zu ergänzen:

Ungeachtet dessen ist entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers führen könnten.

2. Grundsätzliche bodenschutz- und abfallrechtlichen Belange stehen dem mit o. g. Bebauungsplan verfolgtem Planungsziel nicht entgegen.

Altlasten gemäß § 2 BBodSchG, die dem geplanten Vorhaben auf der benannten Fläche entgegenstehen, sind der Unteren Bodenschutzbehörde beim Umweltamt des Landkreises zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt.

Ziel des vorhabenbezogenen B-Planes ist es, Baurecht für die Errichtung eines REWE-Verbrauchermarktes, eines Rossmann-Drogeriemarktes, 122 Kundenparkplätzen sowie einer entsprechenden Zufahrt zu schaffen. Dabei soll in der Flur 2 in der Gemarkung Altentreptow

eine Fläche von insgesamt 1,2 ha = 12.000 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen und eine Fläche von ca. 9.500 m<sup>2</sup> überbaut und versiegelt werden.

Aufgrund der großen Flächeninanspruchnahme des Vorhabens ist der Stadt Altentreptow dringend zu empfehlen den Bauprozesses durch Personen begleiten zu lassen, die über Fachkenntnisse zum Bodenschutz verfügen und den Vorhabenträger bei der Planung und Realisierung des Bauvorhabens bzgl. bodenrelevanter Vorgaben im Rahmen einer **Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB)** unterstützen. Eine BBB umfasst Leistungen des vorsorgenden Bodenschutzes von der Genehmigungsplanung und Erstellung des Bodenschutzkonzeptes über die Begleitung des Bauvorhabens und Rekultivierung bis hin zum Bauabschluss bzw. zur Zwischenbewirtschaftung.

Derzeit ist dies nach DIN 19639 ab einer Flächeninanspruchnahme ab 5.000 m<sup>2</sup> nach dem Vorsorgegrundsatz des Bodenschutzrechts zu empfehlen und deklaratorisch.

Mit dem Inkrafttreten der Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 09. Juli 2021 zum 01. August 2023 werden im Abschnitt 2 - Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen - die Vorsorgeanforderungen in § 4 Absatz 5 konstitutiv und verbindlich geregelt.

Danach kann die zuständige Behörde bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 m<sup>2</sup> Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, von dem Vorhabenträger die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 verlangen.

Der Vorhabenträger muss damit rechnen, dass bei einem Maßnahmenbeginn nach dem 01. August 2023 von der unteren Bodenschutzbehörde wegen der Inanspruchnahme einer Fläche von 12.000 m<sup>2</sup> bzw. 9.500 m<sup>2</sup> auf dieser Gesetzesgrundlage eine bodenkundliche Baubegleitung vor Ausführung der Erschließungsarbeiten zum Vorhaben gefordert wird.

Um dem Vorsorgegrundsatz des § 1 Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V zu genügen, wird der Stadt Altentreptow empfohlen, in die Begründung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 42 "Sondergebiet REWE Stralsunder Straße" zusätzlich eine den Vorhabenträger verpflichtende Regelung zur bodenkundlichen Baubegleitung aufzunehmen.

Gemäß § 1 LBodSchG M-V ist grundsätzlich bei Erschließungs- und Baumaßnahmen mit Boden sparsam und schonend umzugehen.

Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des BodSchG und LBodSchG M-V zu berücksichtigen, d.h. die Funktionen des Bodens sind zu sichern bzw. wiederherzustellen, schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, hat im Rahmen der Projekt- und Planungsvorbereitung (Vorplanung) eine bodenkundliche Fachplanung (Bodenkundliche Baubegleitung - BBB) durch bodenkundlich ausgebildetes Personal mit einer entsprechenden beruflichen Qualifikation zu erfolgen.

Ziel dieser BBB ist es, den Erhalt und/ oder eine möglichst naturnahe Wiederherstellung von Böden und ihren natürlichen Funktionen gemäß § 2 BBodSchG darzulegen. Als Grundlage zur Erarbeitung der Planungsunterlagen ist das BVB-Merkblatt Band 2 „Bodenkundliche Baubegleitung BBB“ heranzuziehen. Die Planungsunterlagen zur Bodenkundliche Baubegleitung BBB sind der unteren Bodenschutzbehörde im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zur Abstimmung im Rahmen der Vorplanung vorzulegen.

Die Begründung zu o. g. Bebauungsplan ist im Punkt 6.4 „Abfallrecht“ zu ändern und nachfolgend zu ergänzen:

Nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen und

somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 5/1998) wird besonders hingewiesen.

Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Abfallwirtschaftsgesetzes M-V (AbfWG M-V) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu erfolgen.

Die bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind laut §§ 7 und 15 KrWG einer nachweislich geordneten und gemeinwohlverträglichen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Bauschutt und andere Abfälle sind entsprechend ihrer Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (zugelassene Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).

Bei Abbruch- und Baumaßnahmen anfallender unbelasteter Bauschutt ist einer zugelassenen Bauschuttzubereitungsanlage zuzuführen. Eine Verbringung auf eine für Hausmüll oder hausmüllähnliche Abfälle zugelassene Deponie ist untersagt (§ 18 Abs. 1 AbfWG M-V).

**3.** Aus den mir vorliegenden Daten des Kampfmittelkatasters des Landes sind Demmin Gemarkung Demmin derzeit keine Anhaltspunkte auf latente Kampfmittelgefahren zu entnehmen. Für den Bereich bestehen aus der Sicht des Munitionsbergungsdienstes M-V (MBD M-V) keine weiteren Erkundungs- und Handlungserfordernisse.

Gegen die Ausführung der Bauarbeiten bestehen im Großteil des abgefragten Gebietes keine Bedenken.

Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, dass auch in für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen.

Sollten bei Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle und in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen.

Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes möchten wir darauf hinweisen, dass die Gemeinde als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises die Löschwasserversorgung in Form des Grundschutzes 96 m³/h (48 m³/h über 2 h im Umkreis von 300 m) sicherzustellen hat.

Das wird durch das Konzept und die Nutzung von Unterflurhydranten in der Stralsunder Straße (L 273) sichergestellt.

**4.** Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind in der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung einschließlich aller Anlagen (z. B. Grünordnungspläne, Gutachten) und den **nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen**, bereits vorliegenden **umweltbezogenen Stellungnahmen** für die Dauer eines Monats öffentlich **auszulegen**.

Wesentliche Stellungnahmen sind u. a. die der Behörden und anerkannten Naturschutzverbänden.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Im Rahmen der Bekanntmachung ist weiterhin anzugeben, welche **Arten umweltbezogener Informationen** ausgelegt werden.

Dies erfordert einen **grob gegliederten Überblick derjenigen Umweltinformationen, die u. a. in den verfügbaren Stellungnahmen behandelt werden.**

Die Informationen sollen der Öffentlichkeit eine erste Einschätzung darüber ermöglichen, ob die Planung weitere, von den verfügbaren Stellungnahmen nicht abgedeckte Umweltbelange berührt, denen sie durch eigene Stellungnahmen Gehör verschaffen will.

Eine bloße Auflistung der verfügbaren Stellungnahmen einzelner Träger öffentlicher Belange ohne überblicksartige Gliederung verfehlt diese Anstoßwirkung.

Sofern zum Zeitpunkt der Bekanntmachung noch keine wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen oder andere Informationen vorliegen, ist dazu ebenfalls eine entsprechende Aussage zu treffen.

Es wird daher vorsorglich darauf hingewiesen, dass es zwar unbeachtlich ist, wenn im Auslegungsverfahren bei der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, einzelne Angaben gefehlt haben. Das schlichte **Unterlassen** dieser Angaben bleibt jedoch ein **beachtlicher Fehler** gemäß § 214 BauGB, was zur **Unwirksamkeit** des Bauleitplans führt.

**Ich weise vorsorglich darauf hin, dass diese Regelung laut geltender Rechtsprechung einer Ausnahme nicht zugänglich ist!!**

Auf **§ 4a Abs. 4 BauGB** mache ich insbesondere aufmerksam.

Danach sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen **zusätzlich ins Internet einzustellen** und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

Im Auftrag

gez.  
Cindy Schulz  
SB Bauleitplanung

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

 EINGEGANGEN AM 03. JAN. 2023



**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Mecklenburgische Seenplatte**

---

StALU Mecklenburgische Seenplatte  
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

MIKAVI Planung GmbH  
Mühlenstraße 28  
17349 Schönbeck

Telefon: 0385 588 69-153  
Telefax: 0385 588 69-160  
E-Mail: [poststelle@stalums.mv-regierung.de](mailto:poststelle@stalums.mv-regierung.de)

Bearbeitet von: Frau Stahl  
Geschäftszeichen: StALU MS 12 c  
0201/5121.12  
Reg.-Nr.: 331- 22  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

**AUSLEGUNGSEXEMPLAR**

Auslegungszeitraum:  
13.11.2023 bis 22.12.2023

Neubrandenburg, 21.12.2022

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 42 „Sondergebiet REWE Stralsunder Straße“ der Stadt Altentreptow**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

**1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten**

Entsprechend der eingereichten Planungsunterlagen ist davon auszugehen, dass der Acker- Feldblock DEMVLI075DC30068 überplant wird.

Daher wird darauf hingewiesen, dass der Entzug bzw. die zeitweilige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf den absolut notwendigen Umfang beschränkt werden muss.

Die Funktionstüchtigkeit eventuell vorhandener Dränagesysteme muss für die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen gewährleistet bleiben. Sollten bei Erdarbeiten Dränagen oder andere Entwässerungsleitungen angetroffen oder diese durch Baustellenfahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt werden, ist der zuständige Wasser- und Bodenverband umgehend zu informieren.

Es erscheint sinnvoll, den/die Eigentümer/Bewirtschafter der überplanten landwirtschaftlichen Flächen frühzeitig zu beteiligen.

**2. Integrierte ländliche Entwicklung**

Zum o. g. Vorhaben gibt es aus Sicht der Abteilung Integrierte ländliche Entwicklung keine Bedenken oder Hinweise.

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

### 3. Naturschutz, Wasser und Boden

Das Vorhaben berührt weder ein der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) unterliegendes Gewässer noch liegt es innerhalb eines GGB- oder Vogelschutzgebietes. Im Bereich des geplanten Vorhabens erfolgt gegenwärtig auch keine Planung oder Durchführung einer Altlastensanierung durch das StALU MS.

Belange der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden sind deshalb nicht betroffen.

Ob ein Altlastenverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.

### 4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Zum geplanten Vorhaben gibt es keine Einwände jedoch folgende Hinweise:

In der Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung wird lediglich behauptet, nicht aber sinnhaft hergeleitet (Seite 7 f.), weshalb die Versiegelung ohne Auswirkungen auf die Schutzgüter Grundwasser und Boden sein soll.

Auch der Annahme einer „gewissen räumlichen Versorgungslücke“ (S. 27 Verträglichkeitsgutachten) kann angesichts der derzeitigen bekannten guten Versorgungssituation in Altentreptow nicht gefolgt werden. Angesichts des weitläufigen Areals des bisherigen REWE-Marktes stellt sich die Frage, wieso das Vorhaben nicht am bisherigen Standort, ganz ohne Neuversiegelungen, realisiert werden kann.

Es ist fraglich, ob ein nahkauf die bisherige Immobilie in der 5.000-Einwohner-Stadt dauerhaft wirtschaftlich ausfüllen kann.

Es besteht die Befürchtung, dass mittelfristig mit Leerstand und einer Bauruine und somit mit zusätzlichen Abfällen zu rechnen ist. Es sollte im Vorfeld geklärt werden, wer in diesem Fall für den Abriss und die Beseitigung der Bauabfälle sowie für eine etwaige Entsiegelung zuständig ist.

Für Fragen steht Ihnen Herr Geiger (0385-588 69 500) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Linke  
Amtsleiter

**Amt für  
Raumordnung und Landesplanung  
Mecklenburgische Seenplatte**



Amt für Raumordnung und Landesplanung - Neustrelitzer Straße 121 · 17033 Neubrandenburg

MIKAVI Planung GmbH  
Mühlenstraße 28  
17349 Schönbeck

Per E-Mail: [info@mikavi-planung.de](mailto:info@mikavi-planung.de)

Bearbeiter:	Herr v. Kaufmann
Telefon:	(0395) 777 551-109
E-Mail:	<a href="mailto:christoph.kaufmann@afrlms.mv-regierung.de">christoph.kaufmann@afrlms.mv-regierung.de</a>
ROK-Reg.-Nr.:	4_081/22
Datum:	14.12.2022

**Landesplanerische Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 42 „Sondergebiet REWE Stralsunder Straße“ der Stadt Altentreptow, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte**

Hier: Planungsanzeige gemäß Landesplanungsgesetz vom 05.05.1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes – BüGembe teilG M-V v. 18. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 258) sowie Erlass des Ministeriums für Energie, Infra struktur und Digitalisierung M-V (Anzeigeerlass) v. 22. Januar 2020 (Amtsblatt M-V S. 51)

Die angezeigten Planungsabsichten werden beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpom mern (LPIG M-V), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011.

Folgende Unterlagen haben vorgelegen:

- Amtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
- Schreiben der Stadt Altentreptow betr. Übertragung der Verfahrensschritte an das Pla nungsbüro MIKAVI Planung GmbH vom 28.11.2022
- Planungsanzeige mit Schreiben vom 01.12.2022 des Planungsbüros MIKAVI im Auftrag der Stadt Altentreptow
- Vorentwurf des vB-Plans Nr. 42 mit Begründung, Stand: November 2022
- Vorhaben- und Erschließungsplan zum vB-Plan Nr. 42, Stand: November 2022
- Verträglichkeitsgutachten zu den Auswirkungen des Einzelhandelsvorhabens (Endber icht) von Dr. Lademann & Partner, Hamburg 21.11.2022
- Eingriffs- Ausgleichbilanz zum Neubau des Verbrauchermarktes

**1. Planungsziel:**

Die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow hat in ihrer Sitzung am 20.09.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 42 „Sondergebiet REWE Stralsunder Straße“ be schlossen. Sie beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines REWE-Verbrauchermarktes mit bis zu 1.950 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche, einen Rossmann-Drogeriemarkt mit bis zu 850 m<sup>2</sup>, bis zu 122 Kundenparkplätze und eine Zufahrt von der Stralsunder Straße zu schaffen. Der Planungsraum mit einer Fläche von ca. 1,2 ha und einer zu realisierenden Ver kaufsfläche von insgesamt ca. 2.800 m<sup>2</sup> befindet sich im Norden der Stadt Altentreptow und um fasst eine derzeit als Grünland bewirtschaftete Freifläche.

Der Vorhabenstandort wird im Nordosten durch die Landesstraße L35, im Westen durch die Stralsunder Straße (Landesstraße L273) und im Süden durch Gehölzstrukturen begrenzt. Die Erschließung erfolgt ausgehend von der Stralsunder Straße über eine bestehende Zufahrt.

Das Sondergebiet „großflächiger Einzelhandel“ mit einer auf 2.000 m<sup>2</sup> begrenzten Verkaufsfläche soll der Nahversorgung mit folgenden Sortimenten dienen: Lebensmittel, Drogerie- und Parfümeriewaren, Bekleidung, Lederwaren, Schuhe, Schreibwaren, Spielwaren, Zeitschriften, Zeitungen, pharmazeutische Produkte, Sportartikel und Heimtextilien. Ausnahmsweise sollen Schank- und Speisewirtschaften sowie sonstige Dienstleistungsbetriebe, Büronutzungen und Räume für freie Berufe zugelassen werden können.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan weist den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans als Fläche für die Landwirtschaft aus. Im Parallelverfahren soll die 13. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgen. Dazu liegt bereits eine separate Planungsanzeige vor.

## 2. Im Ergebnis der Prüfung wird Folgendes festgestellt:

2.1 Für die landesplanerische Beurteilung sind folgende raumordnerische Erfordernisse von Belang:

Gemäß Programmsatz **4.3.2(1) LEP M-V** sind Einzelhandelsgroßprojekte und Einzelhandelsagglomerationen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO nur in Zentralen Orten zulässig. (**sog. Konzentrationsgebot; Ziel der Raumordnung**)

Gemäß Programmsatz **4.3.2(2) LEP M-V** sind Einzelhandelsgroßprojekte nach 4.3.2(1) LEP M-V nur zulässig, wenn die Größe, die Art und die Zweckbestimmung des Vorhabens der Versorgungsfunktion des Zentralen Ortes entsprechen, den Verflechtungsbereich des Zentralen Ortes nicht wesentlich überschreiten und die Funktionen der Zentralen Versorgungsbereiche des Zentralen Ortes und seines Einzugsbereiches nicht wesentlich beeinträchtigt werden. (**sog. Kongruenzgebot; Ziel der Raumordnung**)

Gemäß Programmsatz **4.3.2(3) LEP M-V** sind Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in Innenstädten / Ortszentren und in sonstigen Zentralen Versorgungsbereichen zulässig. (**Integrationsgebot; Ziel der Raumordnung**)

Ausnahmsweise dürfen nahversorgungsrelevante Sortimente auch außerhalb von Zentralen Versorgungsbereichen angesiedelt werden, wenn nachweislich

- eine integrierte Lage in den Zentralen Versorgungsbereichen aus städtebaulichen Gründen nicht umsetzbar ist,
- das Vorhaben zur Sicherung der verbrauchernahen Versorgung beiträgt und
- die Versorgungsbereiche nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Zentrenrelevante Kernsortimente sind

- die Sortimente gemäß Abbildung 21 sowie
- weitere Sortimente, die von einer Gemeinde als zentrenrelevant festgelegt werden (ortspezifische Sortimentsliste).

Die Zentralen Versorgungsbereiche sind durch die Kommunen im Rahmen ihrer Nahversorgungs- und Zentrenkonzepte zu ermitteln und planerisch zu sichern.

Abbildung 21 – Zentrenrelevante Kernsortimente:

- Bekleidung, Wäsche
- Bücher, Papier / Bürobedarf / Schreibwaren
- Schuhe, Lederwaren
- Elektrogeräte, (ohne Elektrogroßgeräte, Lampen / Leuchten) Geräte der Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik, Foto und optische Erzeugnisse

- medizinische, orthopädische, pharmazeutische Artikel
- Uhren, Schmuck
- Parfümeriewaren
- Haushaltswaren, Glas / Porzellan / Keramik
- Spielwaren
- Sportbekleidung, Sportschuhe, Sportartikel (ohne Sportgroßgeräte)  
und
- Nahrungs- und Genussmittel (gleichzeitig nahversorgungsrelevant)
- Gesundheits- und Körperpflegeartikel (gleichzeitig nahversorgungsrelevant)

Gemäß Programmsatz **4.3.2(5) LEP M-V** sind zukunftsfähige Zentren- und Nahversorgungsstrukturen der Zentralen Orte auf der Grundlage von Einzelhandelskonzepten zu entwickeln. Dabei sind auch die Nahversorgungsstrukturen im Nahbereich der Zentralen Orte zu berücksichtigen. In den kommunalen Einzelhandelskonzepten sind die Zentralen Versorgungsbereiche festzulegen. **(Ziel der Raumordnung)**

2.2 Die raumordnerische Bewertung des Vorhabens führt zu folgendem Ergebnis:

Entsprechend dem Konzentrationsgebot aus Programmsatz 4.3.2(1) LEP M-V sind Einzelhandelsgroßprojekte nur in Zentralen Orten zulässig. Der Stadt Altentreptow ist gemäß Programmsatz 3.2.3(1) RREP MS die Funktion eines Grundzentrums zugewiesen. Gemäß Programmsatz 3.2.3(2) RREP MS ist der Hauptort Altentreptow Standort der zentralörtlichen Aufgaben. Es ist festzustellen, dass mit dem angezeigten vB-Plan dem Konzentrationsgebot gemäß Programmsatz 4.3.2(1) LEP M-V entsprochen wird.

Die Stadt Altentreptow besitzt kein Einzelhandelskonzept im Sinne von Programmsatz 4.3.2(5) LEP M-V. In der Begründung des Kapitels 4.3.2 LEP M-V ist dazu ausgeführt: „Aufgrund der Größe der Grundzentren, so die Erfahrung der letzten Jahre, sind die Voraussetzungen entsprechend der Kriterien zur Festlegung von zentralen Versorgungsbereichen nicht immer gegeben. Alternativ ist die Nahversorgungsstruktur auf der Grundlage eines Nahversorgungskonzeptes zu ermitteln und durch bauleitplanerische Maßnahmen zu sichern.“ (Zitat: LEP M-V 2016, S. 55, Absatz 2.)

Mit der Planungsanzeige liegt ein Verträglichkeitsgutachten zu den Auswirkungen des Einzelhandelsvorhabens (*Dr. Lademann & Partner vom 28.10.2022*) vor, das u.a. eine Abgrenzung des Untersuchungsraums sowie eine Analyse und Bewertung der nahversorgungsrelevanten Angebotssituation im Untersuchungsraum beinhaltet. Demnach erstreckt sich der Einzugsbereich der beiden Märkte (REWE und Rossmann) vorrangig auf das Grundzentrum Altentreptow und seinen Nahbereich. Durch die Neuansiedlung von Rossmann erhält dieser grundzentrale Verflechtungsbereich einen spezialisierten Drogeriefachmarkt als Vollsortimenter zur Versorgung der Bevölkerung mit Gesundheits- und Pflegeartikel/Drogeriewaren. Der bislang am Nahversorgungsstandort Grüner Gang im südlichen Teil der Stadt neben Aldi verortete Rewe soll als Nahkauf-Supermarkt weiterhin der Nahversorgung in der Kernstadt dienen. Zusammen mit der am neuen Standort realisierbaren Fortentwicklung des Rewe-Marktes zum Vollsortimenter und dem spezialisierten Drogeriefachmarkt erhält das gegenwärtig von Discountern dominierte Grundzentrum eine wesentlich verbesserte Qualität der örtlichen Nahversorgung. Das Vorhaben dient somit einer Absicherung und qualitativen Aufwertung der Grundversorgung im Grundzentrum Altentreptow und in seinem Nahbereich.

Bezüglich der Lage des Plangebietes am nördlichen Stadtrand von Altentreptow wird die Auffassung des Planeinreichers geteilt, dass eine integrierte Lage im Ortskern bzw. Innenstadtbereich von Altentreptow aufgrund der kleinteiligen Strukturierung aus städtebaulichen Gründen nicht realisierbar ist.

Das Vorhaben entspricht im Ergebnis der Prüfung auch dem Kongruenzgebot gemäß 4.3.2(2) LEP M-V und dem Integrationsgebot gemäß 4.3.2(3) LEP M-V.

### 3. Schlussbestimmung:

Der von der Stadt Altentreptow angezeigte Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 42 „Sondergebiet REWE Stralsunder Straße“ ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.



Christoph von Kaufmann  
Leiter

nachrichtlich per E-Mail:

- Stadt Altentreptow, k.holz@altentreptow.de
- Landkreis MSE, Regionalstandort Waren (Müritz), Bauamt, Sachgebiet Kreisplanung
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus u. Arbeit M-V, Abt. 5, Ref. 550

**AUSLEGUNGSEXEMPLAR**

Auslegungszeitraum:

13.11.2023 bis 22.12.2023

**An:**  
**Cc:**  
**Betreff:**

---

info  
Freitag, 16. Dezember 2022 13:27  
Lisa Köhn  
TöB  
WG: 22381- B-Plan Nr. 42 „Sondergebiet REWE Stralsunder Straße“ der  
Stadt Altentreptow

**Von:** toeb@lung.mv-regierung.de <toeb@lung.mv-regierung.de>  
**Gesendet:** Freitag, 16. Dezember 2022 12:49  
**An:** info <info@mikavi-planung.de>  
**Betreff:** 22381- B-Plan Nr. 42 „Sondergebiet REWE Stralsunder Straße“ der Stadt Altentreptow

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 01.12.2022 keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hogh-Lehner



Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie  
Goldberger Str. 12 b | 18273 Güstrow  
Telefon 0385/588 64 193  
[toeb@lung.mv-regierung.de](mailto:toeb@lung.mv-regierung.de)  
[www.lung.mv-regierung.de](http://www.lung.mv-regierung.de)

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft,

ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).

Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz>



**AUSLEGUNGSEXEMPLAR**  
Auslegungszeitraum:  
13.11.2023 bis 22.12.2023

Deutsche Telekom Technik GmbH, Holzweg 2, 17438 Wolgast

## **MIKAVI Planung GmbH**

Mühlenstraße 28  
17349 Schönbeck

**André Richter | PTI 23 Betrieb1 Wolgast**  
**0171 5618270 | Andre.Richter@telekom.de**  
**7. Dezember 2022**

B-Plan Nr. 42 Sondergebiet REWE Stralsunder Straße der Stadt Altentreptow

### **Vorgangsnummer: 3102-2022**

Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung.  
Gegen Ihre geplante Baumaßnahme gibt es prinzipiell keine Einwände.

Wir weisen jedoch auf folgendes hin:

In Ihrem Planungsbereich befinden sich keine in Betrieb befindlichen Telekommunikationslinien der Telekom, deren Lage Sie bitte aus dem beigefügten Plan entnehmen. Telekommunikationslinien/-anlagen werden gewöhnlich auf einer Grabensohle von 60 cm ausgelegt.

Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich.

In Kreuzungspunkten mit einer Telekommunikationslinie ist die genaue Tiefenlage durch Querschlag zu ermitteln. Es ist die Originalüberdeckung wiederherzustellen, die Trassenbänder sind über die Anlagen neu zu verlegen. Bei Freilegung der Telekommunikationslinien während der Baumaßnahme sind diese durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu sichern.

Anhand der uns übergebenen Planungsunterlage ist keine durch Ihre Baumaßnahme bedingte Änderung an unseren Anlagen erkennbar. Eine Erweiterung unseres Telekommunikationsnetzes ist im Zusammenhang mit Ihrer Baumaßnahme nicht geplant.

Deutsche Telekom Technik GmbH  
Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Melitta-Bentz-Straße 10, 01099 Dresden | Besucheradresse: Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard  
Postanschrift: Riesaer Str. 5, 01129 Dresden | Internet: [www.telekom.de](http://www.telekom.de)  
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590  
Aufsichtsrat: Srinivasan Gopalan (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kramm  
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Sollte eine Umverlegung der vorhandenen Telekommunikationslinien erforderlich sein, bitten wir dies rechtzeitig, mindestens 16 Wochen vor Baubeginn, bei uns anzuzeigen. Die Kosten sind vom Veranlasser zu tragen.

Die beigefügte Kabelschutzanweisung ist zu beachten!

Sollte die Herstellung einer Anbindung an das Telekommunikationsnetz gewünscht werden, muss die Antragstellung separat über den Bauherrensenservice, Rufnummer 0800 330 1903, erfolgen. Weitere Hinweise finden Sie auch im Internet unter: [www.telekom.de/umzug/bauherren](http://www.telekom.de/umzug/bauherren) !

Achtung folgende Hinweise bitte an die beauftragten Tiefbaufirmen weiterleiten:

Anfragen zur Einholung von "Schachtscheinen" bzw. dem "Merkblatt über Aufgrabung Fremder" können von den ausführenden Firmen nur noch kostenpflichtig unter: [Planauskunft.Nordost@telekom.de](mailto:Planauskunft.Nordost@telekom.de) gestellt werden.

Daher empfehlen wir die kostenfreie Möglichkeit der Antragsstellung zur Trassenauskunft unter:

<https://trassenauskunft-kabel.telekom.de>

Sollte es zu einer Beschädigung kommen, empfehlen wir die App "Trassendefender", um schnell und unkompliziert diese bei der Deutschen Telekom anzuzeigen.

Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter oben genannten Kontaktmöglichkeiten oder unserer Besucheranschrift zur Verfügung.

Deutsche Telekom Technik GmbH  
PTI 23, B 1  
Barther Straße 72  
18437 Stralsund

Freundliche Grüße

i.A.

Andre  
Richter

Digital  
unterschrieben  
von André Richter  
Datum:  
2022.12.07  
13:26:09 +01'00'

André Richter

Anlagen

Lageplan

Kabelschutzanweisung



# KABELSCHUTZANWEISUNG

## Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom bei Arbeiten Anderer



Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Telekommunikationslinien als Bestandteil des Telekommunikationsnetzes der Telekom Deutschland GmbH sind alle unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen, einschließlich ihrer zugehörigen Schalt- und Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Kabelkanalrohre, sowie weitere technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind (§ 3 Nr. 64 TKG).

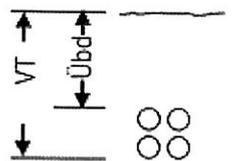
Unterirdisch verlegte Telekommunikationslinien können bei Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der Telekom Deutschland GmbH erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationslinien sind nach Maßgabe der § 317 StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Telekom Deutschland GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere Folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhüten.

1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggerarbeiten, Grabenreinigungsarbeiten, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH beschädigt werden.

2. Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH werden nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Telekommunikationslinien werden gewöhnlich auf einer Grabensohle (Verlegetiefe VT) von 60 cm (in Einzelfällen 40 cm) bis 100 cm ausgelegt; im Trenchingverfahren (s. Seite 5) eingebrachte Anlagen haben eine Überdeckung (Übd) von mindestens 6 cm.

Beim Trenching werden durch Säge- oder Frästechnik verschieden breite und tiefe Schlitz- bzw. Gräben direkt in Böden, Asphalt und Beton eingebracht, in welche Rohre mit Glasfaserkabeln eingelegt werden.

Eine abweichende Tiefenlage ist bei Telekommunikationslinien wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich. Kabel können in Röhren eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Mauersteinen o.ä. abgedeckt, durch Trassenwarnband aus Kunststoff, durch elektronische Markierer gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenwarnband aus Kunststoff schützen die Telekommunikationslinien jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Telekommunikationslinien aufmerksam machen (Warnschutz).



Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien<sup>1</sup> der Telekom Deutschland GmbH, kann Lebensgefahr für damit in Berührung kommende Personen bestehen.

**Von unbeschädigten Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH mit isolierender Außenhülle gehen auf der Trasse keine Gefahren aus.**

Von Erdern und erdfühlig verlegten Kabeln (Kabel mit metallischem Außenmantel) können insbesondere bei Gewitter Gefahren ausgehen. Gem. DIN VDE 0105 Teil 100, Abschnitt 6.1.2 Wetterbedingungen, sollen bei Gewitter die Arbeiten an diesen Anlagen eingestellt werden.

Glasfaserkabel sind auf der Kabelaußenhülle mit einem  gekennzeichnet. Hier kann es bei einem direkten Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Schädigung des Auges kommen. Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien gilt immer:

Alle Arbeiter müssen sich aus dem Gefahrenbereich der Kabelbeschädigung entfernen. Die Telekom Deutschland GmbH ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu benachrichtigen, damit der Schaden behoben werden kann.

3. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb entweder über das Internet unter der Adresse <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> oder bei der für das Leitungsnetz zuständigen Niederlassung (Telekontakt: 0800/3301000) festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können.

Teilweise sind Telekommunikationslinien metallfrei ausgeführt und mit elektronischen Markierern gekennzeichnet. Diese Markierer (Frequenzen der passiven Schwingkreise gemäß 3M-Industriestandard 101,4 kHz) sind im Lageplan mit  dargestellt und mit geeigneten marktüblichen Ortungsgeräten sicher zu lokalisieren.

4. Sind Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH vorhanden, so ist die Aufnahme der Arbeiten der zuständigen Niederlassung rechtzeitig vorher schriftlich, in eiligen Fällen telefonisch voraus, mitzuteilen, damit - wenn nötig, durch Beauftragte an Ort und Stelle - nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können.

5. Jede unbeabsichtigte Freilegung bzw. Beschädigung von Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH ist der zuständigen Niederlassung unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden. Ist ein direkter Ansprechpartner nicht bekannt, so kann eine Schadensmeldung über die App „Trassen Defender“ (erhältlich im Google Playstore und Apple Store), <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> „Kabelschaden melden“ oder unter 0800/3301000 gemeldet werden. Bei Nachfragen des Sprachcomputers bitte immer „Kabelschaden“ angeben.)

Freigelegte Telekommunikationslinien sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH einzustellen.

6. Bei Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationslinien dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationslinie in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben

---

<sup>1</sup> Betrieben werden u.a.:

- Telekomkabel (Kupferkabel und Glasfaserkabel)
- Telekomkabel mit Fernspeisestromkreisen
- Kabel (Energiekabel), die abgesetzte Technik mit Energie versorgen

sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationslinien nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind, um ein zu tiefes Eindringen zu verhindern und damit eine Beschädigung der Telekommunikationslinien sicher auszuschließen. Da mit Ausweichungen der Lage oder mit breiteren Kabelrohrverbänden gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der Telekommunikationslinie zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Telekommunikationslinien ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung der Telekommunikationslinie ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Telekommunikationslinie durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschläge ermittelt werden.

7. In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers einzufüllen und fest zu stampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand einzubauen. Durch Feststampfen steinigem Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.

8. Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Telekommunikationslinien herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Telekommunikationslinien nicht beschädigt werden.

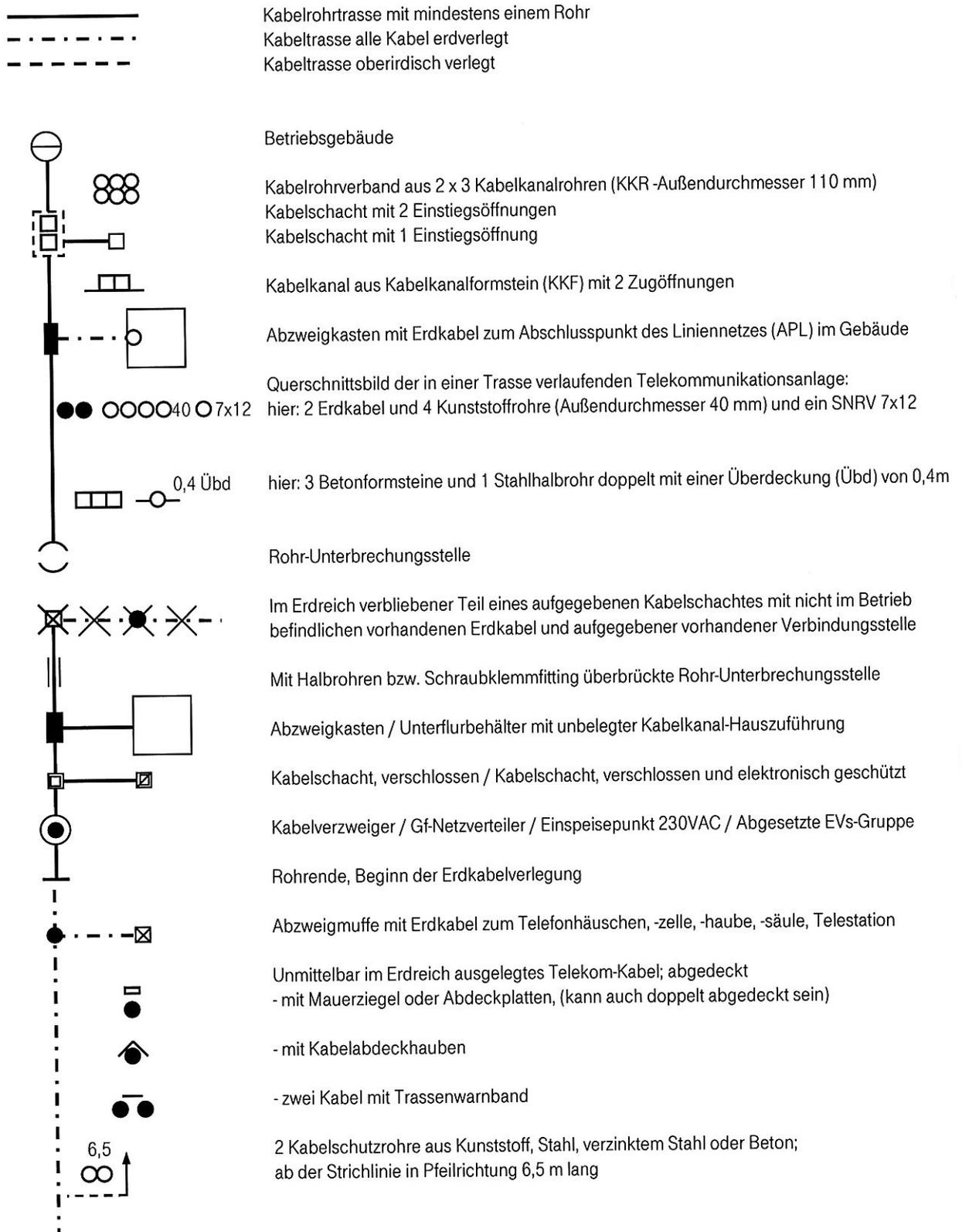
9. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationslinien zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.

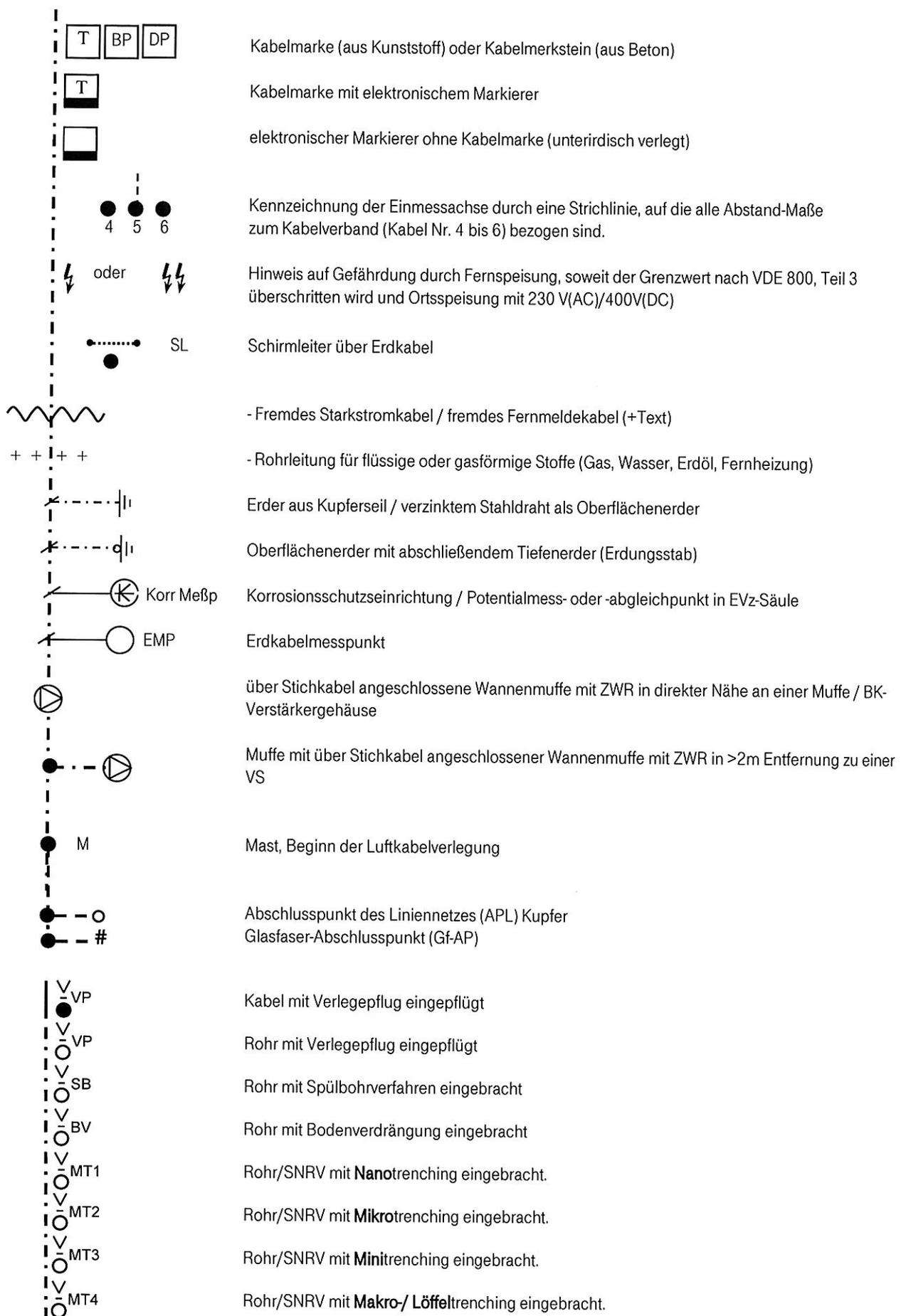
10. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von der Person verursachten Schäden an Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Der Beauftragte der Telekom Deutschland GmbH hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.

# ERLÄUTERUNGEN DER ZEICHEN UND ABKÜRZUNGEN IN DEN LAGEPLÄNEN DER TELEKOM DEUTSCHLAND GMBH

Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Stand: 02.05.2022





Telekommunikationslinien werden als Einstrichdarstellung im Lageplan dargestellt. Der tatsächliche Umfang der Anlage ist der Querschnittsdarstellung zu entnehmen.

Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationslinien. Einmessungen an Kabelrohrverbänden beziehen sich auf die Mitte der Kabelschacht-Abdeckung. Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Telekommunikationslinien kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen, Rohrunterbrechungen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen!  
Im Bereich der Kabeleinführungen von Multifunktionsgehäusen, Kabelverzweigern und sonstigen Verteileinrichtungen ist besondere Vorsicht geboten.

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationslinien vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.

# Wasser- und Abwasser- zweckverband Demmin / Altentreptow

Wasser- und Abwasserzweckverband Demmin / Altentreptow  
per Email an: ~~toab~~@mikavi-planung.de

MIKAVI Planung GmbH  
Mühlenstraße 28

17349 Schönbeck

**GKU** Gesellschaft für Kommunale  
Umweltdienste mbH  
Ostmecklenburg - Vorpommern

**Im Auftrag**  
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes  
Demmin / Altentreptow

Betriebsstelle Demmin  
Bahnhofstraße 27  
17109 Demmin  
Telefon: (0 39 98) 28 27 8 - 0  
Internet: www.gku-mbh.de  
E-Mail: bs.demmin@gku-mbh.de

Betriebsstelle Altentreptow  
Teet/lebener Chaussee 5  
17087 Altentreptow  
Telefon: (0 39 61) 25 73 - 0  
Internet: www.gku-mbh.de  
E-Mail: bs.altentreptow@gku-mbh.de

## **AUSLEGUNGSEXEMPLAR**

**Auslegungszeitraum:**  
13.11.2023 bis 22.12.2023

bsa/as/ho

02.12.2022

## **Bebauungsplan Nr. 42 „Sondergebiet REWE Stralsunder Straße“ der Stadt Altentreptow**

Sehr geehrte Damen und Herren,

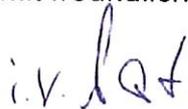
vor dem geplanten Baugrundstück verlaufen eine Ver- und Entsorgungsleitung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Demmin/Altentreptow. Das geplante Gebäude ist an die Trinkversorgung und Abwasserentsorgung anzuschließen. Die Anschlüsse müssen beantragt und hergestellt werden. Die Anschlusspunkte für die Versorgung und Entsorgung des Grundstückes werden nach Antragstellung festgelegt.

Anträge sind im Internet oder bei der GKU mbH, Betriebsstelle Altentreptow erhältlich.

Anliegend erhalten Sie einen Bestandsplan zu Ihrer Verwendung.

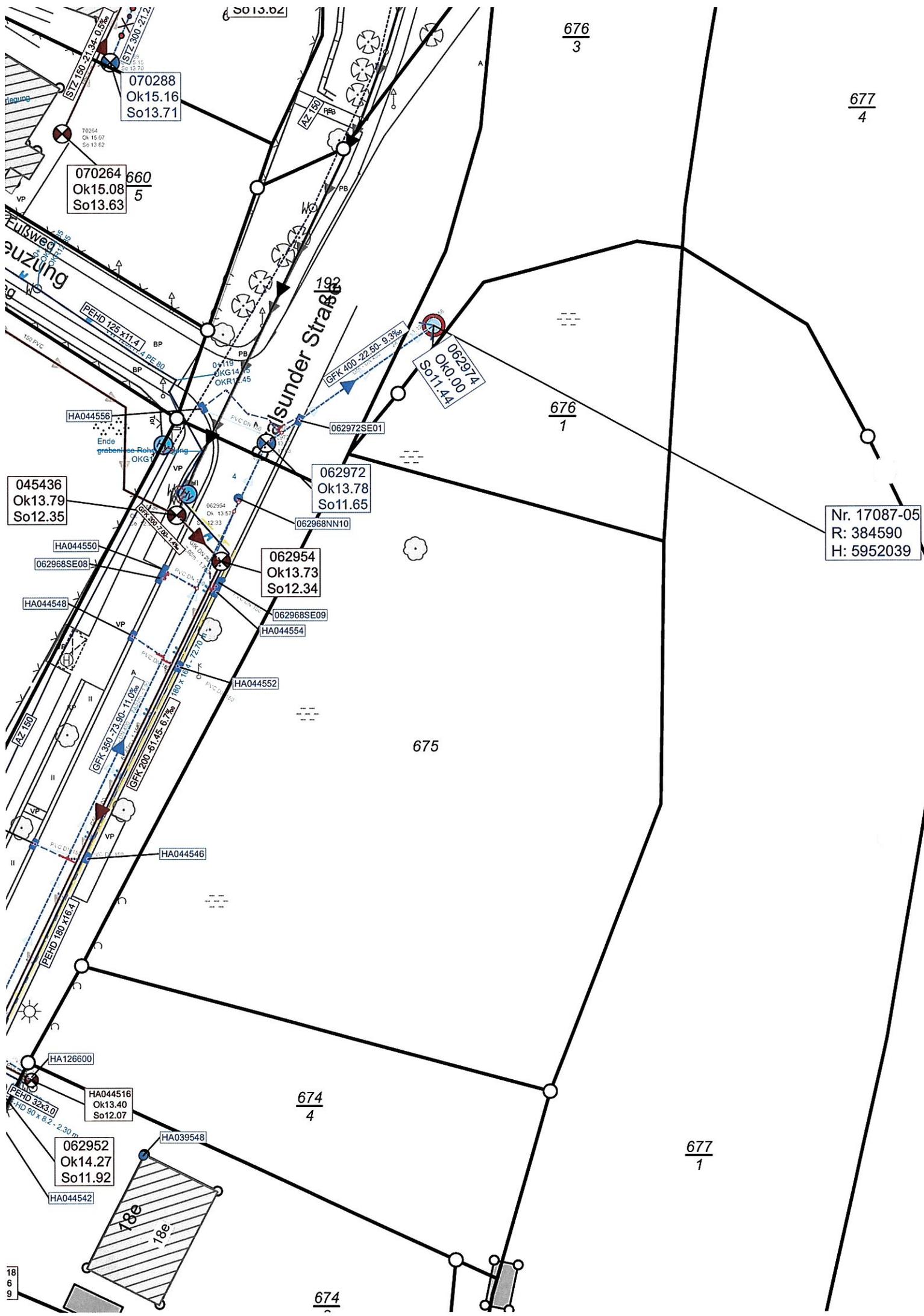
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Günther  
Betriebsstellenleiter

Anlage: Leitungsschutzanweisung  
1 x Bestandsplan



070288  
Ok15.16  
So13.71

070264  
Ok15.08  
So13.63

045436  
Ok13.79  
So12.35

062972  
Ok13.78  
So11.65

062954  
Ok13.73  
So12.34

675

676  
3

677  
4

676  
1

674  
4

677  
1

674

Nr. 17087-05  
R: 384590  
H: 5952039

18  
6  
9



**GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALE  
UMWELTDIENSTE mbH  
OSTMECKLENBURG - VORPOMMERN**

## Leitungsschutzanweisung

Überall in der Erde können Ver- und Entsorgungsanlagen liegen. Eine Beschädigung führt zu Unterbrechungen der Fernwärme-, Gas-, Strom-, bzw. Wasserver- und -entsorgung und der Telekommunikation und damit wird immer auch das Interesse an einer ungestörten Funktion schwer in Mitleidenschaft gezogen. Außerdem befinden sich Personen, die eine Fernwärme-, Wasser-, Abwasser-, Gasleitung oder ein unter Spannung stehendes Stromkabel beschädigen, in unmittelbarer Lebensgefahr.

Deshalb: Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art.

Insbesondere bei Aufgrabungen, Baggerarbeiten, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen und Spundwänden muss man damit rechnen, auf Kabel und Rohre zu stoßen und sie zu beschädigen.

### Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung der ihm übertragenen Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Ver- und Entsorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern.

Die Anwesenheit eines Beauftragten an der Baustelle lässt die Eigenverantwortlichkeit des Bauunternehmers in Bezug auf die von ihm verursachten Schäden unberührt.

Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch, etc.) und das geltende technische Regelwerk (z.B. GW 315, etc.) sind zu beachten.

### Erkundigungspflicht

Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht von Bauunternehmen bei der Durchführung von Bauarbeiten ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei den Ver- und Entsorgungsunternehmen eine aktuelle Auskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Ver- und Entsorgungsanlagen einzuholen. Informationen über die zuständigen Ver- und Entsorgungsunternehmen können beim Grundstückseigentümer bzw. beim Baulastträger erfragt werden.

Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Pläne neuesten Standes vorliegen.

Erkundigungen an anderer Stelle sind nicht ausreichend. Es spielt dabei keine Rolle, ob im privaten oder öffentlichen Grund gearbeitet wird.

### Lage der Versorgungsanlagen

Angaben über die Lage der Versorgungsanlagen sind unverbindlich und entbinden die bauausführende Firma wegen ihrer gesteigerten Sorgfaltspflicht nicht davon, ergänzende Überprüfungen anzustellen.

Rohrleitungen sind ohne Abdeckung im Boden verlegt und haben somit gegen mechanische Beschädigungen keinen besonderen Schutz. Rohrleitungen mit Stemm- oder Schraubmuffenverbindungen sind nicht zugfest verbunden. Sie sind deshalb an den Enden bzw. an Richtungsänderungen gegen das Erdreich abgespannt (Achtung Widerlager).

Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Ver- und Entsorgungsanlage gehörende Einrichtungen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des Ver- und Entsorgungsunternehmens nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden.

Werden Ver- und Entsorgungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die in keinen Plan eingezeichnet sind angetroffen bzw. freigelegt, so ist der Betreiber der Ver- und Entsorgungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem zuständigen Ver- und Entsorgungsunternehmen Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

### Beschädigungen sind sofort dem Ver- und Entsorgungsunternehmen zu melden!

Beschädigungen von Ver- und Entsorgungsanlagen sind sofort und unmittelbar dem Entstörungsdienst zu melden. Wenn eine Rohrleitung so beschädigt worden ist, dass der Inhalt austritt, sind sofort alle erforderlichen Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen.

### Strafrechtliche Konsequenzen und Schadensersatzansprüche

Verstöße eines Unternehmers gegen die obliegende Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadensersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.

#### Wichtige Telefonnummern:

zuständige Betriebsstelle der GKU mbH: .....

Telefonnummer: .....

Bereitschaftsdienst der Betriebsstelle: .....



**GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALE  
UMWELTDIENSTE mbH  
OSTMECKLENBURG - VORPOMMERN**

## Freistellungsvermerk

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen.

Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen auf die das Ver- und Entsorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.a.) festzustellen.

Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen des Zweckverbandes, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netzbetreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.

Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht enthalten.



**GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALE  
UMWELTDIENSTE mbH  
OSTMECKLENBURG - VORPOMMERN**

## **Kurzhinweise für Bauunternehmen zum Schutz**

### **von Anlagen der Ver- und Entsorgung**

Details im DVGW-Hinweis GW 315 – Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Ver- und Entsorgungsanlagen bei Bauarbeiten.

Bitte auf jeder Baustelle folgende Checkliste durchgehen:

- Bauarbeiten dem Ver- und Entsorgungsunternehmen rechtzeitig vor Baubeginn mitteilen. Bei unvorhergesehenen Baumaßnahmen, z. B. bei Beseitigung von akuten Schäden, unverzüglich das Ver- und Entsorgungsunternehmen benachrichtigen.
- Stellungnahme des Ver- und Entsorgungsunternehmens beachten, Hinweise und Auflagen auf der Baustelle bekanntmachen, Arbeitskräfte unterrichten.
- Lage der Ver- und Entsorgungsanlagen im Aufgrabungsbereich feststellen. Nur unmittelbar vor Baubeginn beschaffte Unterlagen (z. B. Leitungsnachweise) verwenden.
- Baumaschinen so vorsichtig einsetzen, dass eine Gefährdung der Ver- und Entsorgungsanlagen (z. B. Rohrleitungen) ausgeschlossen ist.
- Freigelegte Rohrleitungen und Kabel sichern und schützen.
- Absperreinrichtungen zugänglich und betriebsbereit halten, Straßenkappen und Schachtdeckel freihalten.
- Beschädigungen unverzüglich melden. Beschädigungen sind nicht nur Leckagen, sondern auch Verletzungen der Rohrumhüllung und Kabelisolierung.
- Freigelegte Ver- und Entsorgungsanlagen erst nach gründlicher Überprüfung und nach Abstimmung mit dem Ver- und Entsorgungsunternehmen wieder eindecken.
- Rohrleitungen und Kabel beim Verfüllen und Verdichten gegen Beschädigungen schützen.

Maßnahmen bei Austritt des Rohrleitungsinhaltes:

Bei ausströmendem Wasser besteht die Gefahr der Ausspülung und Unterspülung sowie der Überflutung. Deshalb tiefliegende Räume und Baugruben erforderlichenfalls von Personen räumen.

- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern.
- Schadenstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern.
- Die zuständige Betriebsstelle der GKU mbH unverzüglich benachrichtigen.
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen.
- Weitere Maßnahmen mit der zuständigen Betriebsstelle der GKU mbH und den anderen Dienststellen abstimmen.
- Das Personal darf die Baustelle nur mit Zustimmung der GKU mbH verlassen.



# Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,  
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern  
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

MIKAVI Planung GmbH

Mühlenstraße 28  
DE-17349 Schönbeck

bearbeitet von: Frank Tonagel  
Telefon: (0385) 588-56268  
Fax: (0385) 509-56030  
E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de  
Internet: <http://www.laiv-mv.de>  
Az: 341 - TOEB202200867

Schwerin, den 01.12.2022

## Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: B-Plan Nr.42 REWE Stralsunder Str Altentreptow

Ihr Zeichen: 1.12.2022

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Frank Tonagel

### AUSLEGUNGSEXEMPLAR

Auslegungszeitraum:  
13.11.2023 bis 22.12.2023

Vermittlung: (0385) 588 56966  
Telefax: (0385) 58848256039  
Internet: [www.lverma-mv.de](http://www.lverma-mv.de)

Hausanschrift: LAiV, Abteilung 3  
Lübecker Straße 289  
19059 Schwerin

Öffnungszeiten Geoinformationszentrum:  
Mo.-Do.: 9.00 - 15.30 Uhr  
Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung: Deutsche Bundesbank,  
Filiale Rostock  
IBAN: DE79 1300 0000 0013 001561  
BIC: MARKDEF1130

# Merkblatt

## über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

**1. Festpunkte der Lagenetze sind Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP) und Exzentren,** deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck  $\Delta$ , in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit  $\Delta$  und TP, Keramikbolzen u. a.). Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

**2. Höhenfestpunkte (HFP)** sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

**3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP)** sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerbezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal ( $1 \text{ mGal} = 10^{-5} \text{ m/s}^2$ ) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen ( $\varnothing$  3 cm mit Aufschrift „SFP“ und  $\Delta$ ), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck  $\Delta$  gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

**4. Gesetzliche Grundlage** für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V“) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhafte, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarkensäule stehen, kenntlich gemacht.
- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.
- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarkensäule entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen  
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin  
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260  
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de  
Internet: [http:// www.lverma-mv.de](http://www.lverma-mv.de)

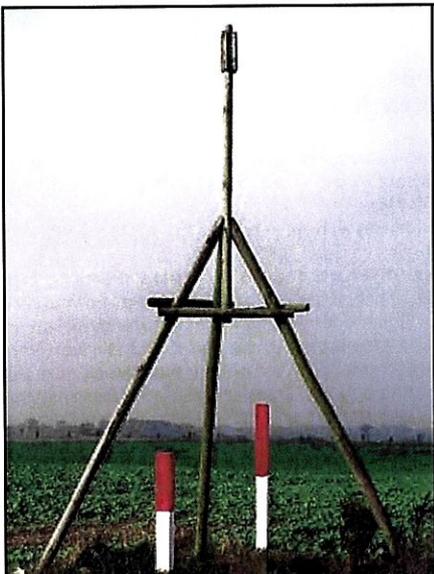
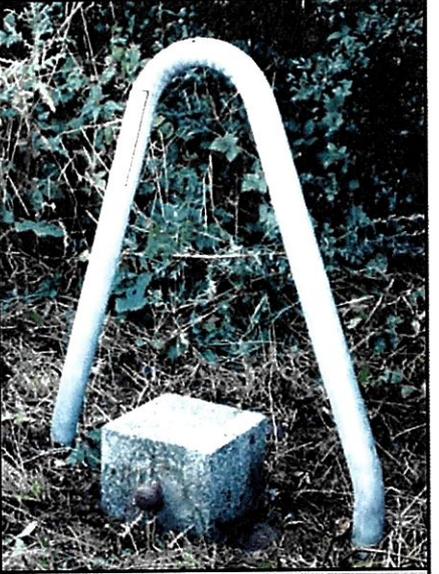
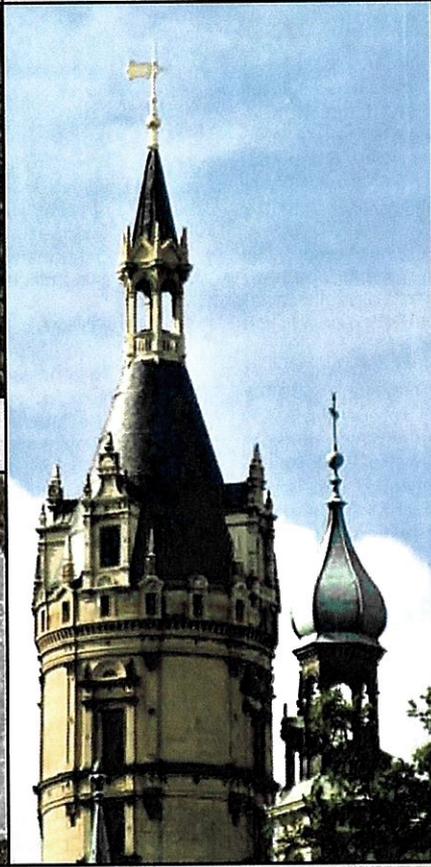
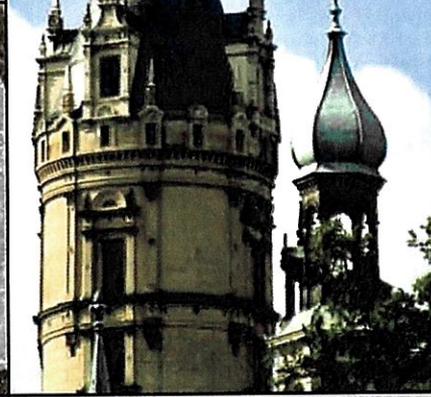
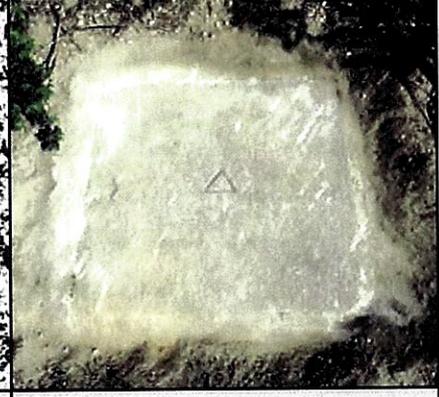
### Herausgeber:

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern  
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen  
Stand: März 2014

### Druck:

Landesamt für innere Verwaltung  
Mecklenburg-Vorpommern  
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

# Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

		
<p><b>TP</b> Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen</p>	<p><b>OP</b> Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule</p>	<p><b>HFP</b> Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlschutzbügel</p>
		
<p><b>BFP/TP</b> Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*</p>	<p><b>Hochpunkt</b> (Turm Knopf u. a.)</p>	<p><b>HFP</b> Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke</p>
		
<p><b>GGP</b> Granitpfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*</p>	<p><b>Hochpunkt</b> (Turm Knopf u. a.)</p>	<p><b>Markstein</b> Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“</p>
		
<p><b>TP</b> (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*</p>	<p><b>SFP</b> Messingbolzen Ø 3 cm</p>	<p><b>SFP</b> Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm</p>

\* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel

**AUSLEGUNGSEXEMPLAR**  
Auslegungszeitraum:  
13.11.2023 bis 22.12.2023



**BUNDESWEHR**

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

MIKAWI Planung GmbH  
Mühlenstraße 28  
17349 Schönbeck

### Nur per E-Mail

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon/Telefax	E-Mail	Datum
45-60-00 / I-603-22 BBP	Herr Jelinek	0228 5504-4573 0228 5504-895763	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	15.12.2022

Betreff: Stellungnahme der Bundeswehr  
hier: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 42 „Sondergebiet REWE Stralsunder Straße“  
der Stadt Altentreptow  
Bezug: Ihre E-Mail vom 01.12.2022; 13:38 Uhr - Ihr Zeichen: ohne

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:

Belange der Bundeswehr sind betroffen, jedoch **nicht** berührt. Es bestehen zu den beabsichtigten Planungen **keine** Einwände/Bedenken bei Einhaltung der beantragten Parameter.

Die Information über Beginn und Ende der Baumaßnahme ist, unter Angabe der auftretenden Einschränkungen während der Bauphase, an die nachfolgend aufgeführte Dienststelle zu übersenden:

Logistikamt der Bundeswehr  
Abteilung Verkehr und Transport  
Dezernat Verkehrsführung  
Sachgebiet MilGeo  
Anton -Dohrn-Weg 59  
26389 Wilhelmshaven

[mailto: LogZBwAbtVerkTrspVerkFueSGMilGeo@bundeswehr.org](mailto:LogZBwAbtVerkTrspVerkFueSGMilGeo@bundeswehr.org)

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Im Original gezeichnet

Jelinek

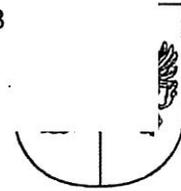
**BUNDESAMT FÜR  
INFRASTRUKTUR,  
UMWELTSCHUTZ  
UND  
DIENSTLEISTUNGEN  
DER BUNDESWEHR**

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200  
53123 Bonn  
Tel. +49 (0) 228 5504-0  
Fax +49 (0) 228 5504-  
895763

[WWW.BUNDESWEHR.DE](http://WWW.BUNDESWEHR.DE)

INFRASTRUKTUR



Straßenbauamt Neustrelitz · Hertelstraße 8 · 17235 Neustrelitz

MIKAVI Planung GmbH  
Mühlenstraße 28

17349 Schönbeck

Bearbeiter: Frau Teichert

Telefon: (03981) 460 - 311

Mail: Corina.Teichert@sbv.mv-regierung.de

Az: 1331-555-23

275 EINGEGANGEN AM 1.7. JAN. 2023

Neustrelitz, den 12. Januar 2023

Tgb.-Nr. 114 / 2023

Nachrichtlich: SM Stavenhagen

**Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 42 „Sondergebiet REWE Stralsunder Straße“ der Stadt Altentreptow****Ihre Mails vom 01. Dezember 2022 und 02. Januar 2023, Ihr Zeichen wib/köh\_3041**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterlagen zum o. a. Entwurf habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft und gebe folgende Stellungnahme ab.

Der Geltungsbereich erstreckt sich rechtsseitig der L 273 im Abschnitt 090 von ca. km 0.815 – ca. km 0.935 innerhalb der Ortsdurchfahrt Altentreptow und entlang der L 35 im Abschnitt 080 von ca. km 1.305 – ca. km 1.430 linksseitig an der straßenrechtlich freien Strecke bei Altentreptow.

Nach § 31 (1) StrWG-MV dürfen bauliche Anlagen an der freien Strecke einer Landesstraße bis zu einem Abstand von 20 Metern, jeweils gerechnet ab befestigter Fahrbahnkante, nicht errichtet werden. Die Baugrenze ist entsprechend festzulegen.

Beabsichtigt ist der Neubau eines REWE-Verbrauchermarktes mit einer Verkaufsfläche von 1.950 m<sup>2</sup> sowie eines Rossmann-Drogeriemarktes mit bis zu 850 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche. Darüber hinaus sind bis zu 122 Kundenparkplätze vorgesehen.

Mittel- bis langfristig ist die Herstellung von straßenbegleitenden Radwegen aufgrund einer in Aufstellung befindlichen Radwegpriorisierung nicht ausgeschlossen, weswegen der Abstand der B-Plan-Grenze zum Fahrbahnrand der L 273 (OD) aufgrund vorhandener Einzelbäume/Heckenstrukturen von mindestens 10 m nicht zu unterschreiten und im Verlauf der L 35 die Anbauverbotszone freizuhalten ist. Entsprechend Punkt 4.5 ihrer Begründung sind innerhalb der vg. Anbauverbotszone Stellplätze und Versickerungsmulden vorgesehen. Hier sind jedoch ebenfalls ein Abstand von 10 m, ausgehend vom befestigten Fahrbahnrand, nicht zu unterschreiten.

Es kann jedoch auch dann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Realisierung eines straßenbegleitenden Radweges ein Rückbau der Stellflächen erforderlich wird.

**Hausanschrift**  
Hertelstraße 8  
17235 Neustrelitz**Telefon** (03981) 460-0  
**Telefax** (03981) 460 190**E-Mail**  
sba-nz@sbv.mv-regierung.de

Die verkehrliche Erschließung ist über eine neu herzustellende Zufahrt zur L 273 (Stralsunder Straße) bei ca. km 0.860 im Abschnitt 090 vorgesehen.

Aus verkehrstechnischer Sicht ist ein anderer Standort für die Zufahrt zu ermitteln und anzustreben. Aufgrund der vorhandenen Bushaltestelle ist eine Anordnung der Zufahrt in den südlichen Bereich zu favorisieren.

Um ausreichende Sichtverhältnisse zu schaffen bzw. die geforderte Verkehrssicherheit nicht zu gefährden, muss die Richtlinien für Stadtstraßen (RASt) eingehalten werden. Außerdem ist festzustellen, dass infolge der Verkehrsbelastungen in der Ortslage Altentreptow und der damit verbundenen geringen Zeitlücken im Kfz-Verkehr durch das Linksabbiegen von der L 273 und das Linkseinbiegen in die L 273 negative Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße zu erwarten sind. Mit der Errichtung des Verbrauchermarktes wird mehr Verkehr auf der L 273 induziert. Infolgedessen wird eine separate Linksabbiegespur im definierten Bereich notwendig. Überdies sind die Wegebeziehungen für Rad- und Fußverkehr zu berücksichtigen. Diese müssen zum Erreichen des Sondergebiets die Landesstraße queren. Der Anschluss der geplanten Zufahrt ist entsprechend der RAST mit einer durchlaufenden Bordreihe und Absenkung zur Überfahrbarkeit mittels Rundbord auszubilden. Einer derzeit geplanten Breite von ca. 10 m kann aus verkehrstechnischer Sicht nicht zugestimmt werden.

Zudem weise ich darauf hin, dass bei ca. km 0.860 ein Vorwegweiser im Bestand zu sichern und die Zufahrt ggf. entsprechend unter Berücksichtigung der RAST-konform auszubildenden Zufahrt zu verschieben ist. Diesbezüglich sind die Planunterlagen zu überprüfen, anzupassen und erneut vorzulegen.

Im weiteren Verlauf der Planung sind unter anderem folgende Unterlagen bzw. Nachweise für die Zufahrt einzureichen:

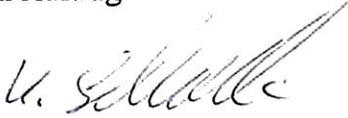
- Einreichung von detaillierte Planungsunterlagen für die Zufahrt
- Benennung maßgebliches Bemessungsfahrzeug (Anlieferverkehr über gleiche Zufahrt).
- Gewährleistung Begegnungsverkehr Pkw/maßgebliches Bemessungsfahrzeug (Wahl der Ausbaubreite 5,50 m). Eine Mitbenutzung der Gegenfahrbahn auf der L 273 ist bei Ein-/Ausfahrten auszuschließen.
- Gewährleistung Befahrbarkeit (Eckausrundung mittels dreiteiliger Kreisbogenfolge (Korbbogen) im Verhältnis RE:RH:RA mit 2:1:3 bzw. für den Rechtseinbieger Hauptbogenradius RH = 8 m, Rechtsabbieger RH = 12 m). Es sei denn, der Schleppkurvennachweis rechtfertigt geringere Radien.
- Nachweise Schleppkurven und Sichtbeziehungen aufgrund bestehender Sichtverhältnisse (VWW, Bäume, Hecken, Linienführung L 273).
- Abstimmung mit der Verkehrsbehörde (Nachweis) wegen ggf. eingeschränkter Sichtbeziehungen
- Die Zufahrt ist mittels abgesenktem Bord zur Verdeutlichung der Wartepflicht auszubilden.
- Sicherstellung mittels Nachweis, dass kein Regenwasser von der Zufahrt auf die L 273 oder in deren Entwässerungssystemen gelangt.

Demnach ist zunächst mit der Straßenbauverwaltung die verkehrliche Erschließung unter Berücksichtigung des vg. Sachverhaltes abzustimmen und entsprechend zu sichern.

Ich bitte daher zunächst die vg. Unterlagen zu erarbeiten und der Straßenbauverwaltung vorzulegen.

Nach Abstimmung dieser verkehrlichen Erschließung kann dann die abschließende Stellungnahme zum B-Plan abgegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Karsten Sohrweide



# Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund  
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

MIKAVI Planung GmbH  
Mühlenstraße 28  
17349 Schönbeck

*B7* EINGEGANGEN AM 03. JAN. 2023

Bearb.: Frau Günther  
Fon: 03831 / 61 21 0  
Fax: 03831 / 61 21 12  
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 3178/22

Az. 512/13071/778-2022

Ihr Zeichen / vom  
01.12.2022  
wib/köh\_3041

Mein Zeichen / vom  
GÜ

Telefon  
61 21 44

Datum  
30.12.2022

## STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

### **vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 42 „Sondergebiet REWE Stralsunder Straße“ der Stadt Altentreptow**

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf  
Im Auftrag

  
Alexander Kattner

### **AUSLEGUNGSEXEMPLAR**

Auslegungszeitraum:  
13.11.2023 bis 22.12.2023

**Allgemeine Datenschutzinformation:** Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

Hausanschrift:

Bergamt Stralsund  
Frankendamm 17  
18439 Stralsund

Fon: 03831 / 61 21 -0  
Fax: 03831 / 61 21 12  
Mail: [poststelle@ba.mv-regierung.de](mailto:poststelle@ba.mv-regierung.de)



**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik  
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz  
Mecklenburg-Vorpommern  
Abteilung 3**



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

MIKAVI Planung GmbH  
Mühlenstraße 28  
17349 Schönbeck

bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß  
Telefon: 0385 / 2070-2800  
Telefax: 0385 / 2070-2198  
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de  
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-8112-2022

Schwerin, 10. Januar 2023

***Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange***

**Bebauungsplan Nr. 42 „Sondergebiet REWE Stralsunder Straße“ der Stadt Altentreptow**

Ihre Anfrage vom 01.12.2022; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben bitten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

**AUSLEGUNGSEXEMPLAR**

Auslegungszeitraum:  
13.11.2023 bis 22.12.2023

**Postanschrift:**  
LPBK M-V  
Postfach

19048 Schwerin

**Hausanschrift:**  
LPBK M-V  
Graf-Yorck-Straße 6

19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0  
Telefax: +49 385 2070 -2198  
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de  
Internet: www.brand-kats-mv.de  
Internet: www.polizei.mvnet.de

Auf unserer Homepage [www.brand-kats-mv.de](http://www.brand-kats-mv.de) finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.  
Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez. Cornelia Thiemann-Groß  
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)

**AUSLEGUNGSEXEMPLAR**

Auslegungszeitraum:

13.11.2023 bis 22.12.2023

IHK Neubrandenburg · PF 11 02 53 · 17042 Neubrandenburg

MIKAVI Planung GmbH  
Geschäftsführerin  
Frau Chistiane Leddermann  
Mühlenstraße 28  
17349 Schönebeck

Ihr Ansprechpartner  
Marten Belling

E-Mail  
marten.belling@neubrandenburg.ihk.de

Tel.  
0395 5597-213

Fax  
0395 5597-513

6. Januar 2023

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 42 „Sondergebiet REWE Stralsunder Straße“ der Stadt Altentreptow  
Frühzeitige Beteiligung als Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Frau Leddermann,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 1. Dezember 2022, mit dem Sie um Stellungnahme zum Entwurf des o. g. Bebauungsplanes bitten.

Nach Prüfung der Planunterlagen ergeben sich aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern folgende Hinweise bzw. Bedenken zum vorliegenden Planungsstand:

1. Mit der vorgesehenen Planung soll ein neuer großflächiger Einzelhandelsstandort im Außenbereich am nördlichen Stadtrand von Altentreptow entwickelt werden. Gemäß Begründungsunterlagen sowie im Vorhaben- und Erschließungsplan sind ein Verbrauchermarkt mit 1.950 m<sup>2</sup> sowie ein Drogeriemarkt mit 850 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche vorgesehen. Aufgrund der Vorhabengröße sowie der aus unserer Sicht nicht integrierten Lage am Stadtrand und der vorrangigen Autokundenorientierung des Standortes sehen wir die Gefahr, dass die Planung zur Ausbildung eines peripheren Handelsschwerpunktes am nördlichen Stadtrand von Altentreptow führt, der die Sicherung und Entwicklung der vorhandenen Nahversorgungsstruktur in Altentreptow gefährdet.
2. Mit der Planung wäre eine erhebliche Ausweitung der Verkaufsflächen am Standort Altentreptow verbunden. Darüber hinaus sind am Vorhabenstandort neben nahversorgungsrelevanten Sortimenten auch zentrenrelevante Sortimente vorgesehen. Dies sehen wir sehr kritisch, da hierdurch nach unserer Auffassung die Gefahr eines weiteren und erheblichen Funktionsverlusts der Altentreptower Altstadt besteht. Die innerstädtische Einzelhandelslage leidet bereits heute unter geringen Frequenzen, beachtlichem Leerstand und geringer Verdichtung. Aufgrund der schon aktuell schwierigen Situation in der Altstadt sowie der bestehenden Nahversorgungsstruktur an den Standorten Tollensepark, Grüner Gang und Bahnhofstraße bewerten wir das Vorhaben äußerst kritisch.

3. Zukunftsfähige Zentren- und Nahversorgungsstrukturen in den Zentralen Orten sind laut LEP 2016 (Programmsatz 4.3.2 (5)) auf der Grundlage von Einzelhandelskonzepten zu entwickeln. Im Zusammenhang mit der vorliegenden großflächigen Einzelhandelsplanung ist das Fehlen eines aktuellen und umfassenden Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Altentreptow sehr misslich und wird unsererseits deutlich kritisiert.

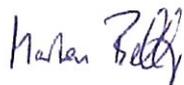
Insbesondere vermissen wir eine Aussage, inwiefern in der Stadt Altentreptow unter Berücksichtigung der aktuellen Einzelhandelsstruktur und Verkaufsflächenausstattung sowie aufgrund der aktuellen Einwohner- und Kaufkraftentwicklung überhaupt ein Entwicklungsspielraum für einen neuen großflächigen Einzelhandelsstandort mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten besteht. Wir regen daher an, zunächst ein Einzelhandelskonzept für die Stadt Altentreptow zu erarbeiten, aus dem auch hervorgeht, an welchen Standorten in der Stadt künftig Versorgungsbereiche als solche ausgewiesen werden sollen.

4. Altentreptow verfügt aktuell über drei Nahversorgungsstandorte die bauplanungsrechtlich gesichert sind. Mit dieser Bestandssituation setzt sich die Planung jedoch nicht auseinander. So wird bspw., laut dem Verträglichkeitsgutachten (vgl. S. 78), der Nahversorgungsstandort Fritz-Reuter-Straße mit einem prognostizierten Umsatzrückgang von rd. 18,3 % am stärksten von dem geplanten Vorhaben betroffen sein. Damit ist ein Marktaustritt bisheriger Nahversorger am dortigen Standort und eine Schwächung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung im Umfeld nicht auszuschließen. Eine Auseinandersetzung der Stadt Altentreptow mit den Auswirkungen des Vorhabens auf die bestehenden Nahversorgungsstrukturen und die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung erfolgt jedoch nicht.
5. Wir geben zu bedenken, dass das Vorhaben aus den Textlichen Festsetzungen nicht klar und eindeutig abzuleiten ist. Die Textliche Festsetzung 1.1 ist aus unserer Sicht viel zu unbestimmt und bietet einen Entwicklungsrahmen, der angesichts der zahlreichen zulässigen zentrenrelevanten Sortimente weit über das in der Begründung und im Vorhaben- und Erschließungsplan beschriebene Vorhaben hinaus geht. Eine Entwicklung im Bereich zentrenrelevanter Sortimente am geplanten peripheren Standort lehnen wir jedoch grundsätzlich ab.
6. Hinsichtlich der Textlichen Festsetzung Nr. 1.4 ist anzumerken, dass die gewählte Formulierung nach unserer Auffassung zu unbestimmt ist. So wird auf eine betriebsbezogene Verkaufsfläche von 2.000 m<sup>2</sup> abgestellt. Vor dem Hintergrund der nach der Textlichen Festsetzung 1.1 allgemein zulässigen zentrenrelevanten Sortimente bleibt derzeit im Bebauungsplan unklar, was am Vorhabenstandort tatsächlich und in welcher Gesamtgrößenordnung vorgesehen ist.

Im Interesse einer zukunfts- und funktionsfähigen Nahversorgungsstruktur in der Stadt Altentreptow sollte der neue periphere und autokundenorientierte Standort sowie die vorgesehene Gesamtverkaufsfläche nochmals kritisch hinterfragt und überdacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Marten Belling



Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg

Postfach 11 01 63, 17041 Neubrandenburg

MIKAVI Planung GmbH  
Mühlenstraße 28  
17349 Schönbeck

Bearbeitet von: Fred Vespermann  
Tel.: +49 395 380 87813  
AZ: L1411-NB-B1028-REWE BP 42  
Fred.vespermann@nb.sbl-mv.de

*200* EINGEGANGEN AM 11. JAN. 2023

Neubrandenburg, 09.01.2023

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet REWE Stralsunder Straße“ der  
Stadt Altentreptow  
hier: Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange  
gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Ihr Schreiben vom 01.12.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die oben genannte Unterlage bzw. Anfrage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt (SBL) Neubrandenburg geprüft. Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich des o. g. Vorhabens kein vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Vorhabengebiet forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen gemäß § 5 des Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung M-V vom 24.09.2019 nicht zum Landesvermögen des SBL Neubrandenburg gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltung erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

*Fred Vespermann*  
Vespermann

**AUSLEGUNGSEXEMPLAR**

Auslegungszeitraum:

13.11.2023 bis 22.12.2023

**AUSLEGUNGSEXEMPLAR**

Auslegungszeitraum:  
13.11.2023 bis 22.12.2023

GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

MIKAVI Planung GmbH  
Frau Lisa Köhn  
Mühlenstraße 28  
**17349 Schönbeck**

Ansprechpartner Ute Hiller  
Telefon 0341/3504-461  
E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de  
Unser Zeichen PE-Nr.: 11128/22  
Reg.-Nr.: 11128/22

**PE-Nr. bei weiterem Schriftverkehr  
bitte unbedingt angeben!**

Datum 07.12.2022

## **Bebauungsplan Nr. 42 „Sondergebiet REWE Stralsunder Straße“ der Stadt Altentreptow - Vorentwurf**

<b>Ihre Anfrage/n vom:</b>	<b>an:</b>	<b>Ihr Zeichen:</b>
E-Mail mit Download-Link 01.12.2022	ONTRAS	wib/köh_3041
E-Mail mit Download-Link 01.12.2022	GDMCOM	wib/köh_3041

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

<b>Anlagenbetreiber</b>	<b>Hauptsitz</b>	<b>Betroffenheit</b>	<b>Anhang</b>
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup>	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

- 1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).
- 2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.703703, 13.252072

Mit freundlichen Grüßen  
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE  
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

## Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Bebauungsplan Nr. 42 „Sondergebiet REWE Stralsunder Straße“  
der Stadt Altentreptow - Vorentwurf**

PE-Nr.: 11128/22

Reg.-Nr.: 11128/22

ONTRAS Gastransport GmbH  
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)  
VNG Gasspeicher GmbH  
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

### Auflage:

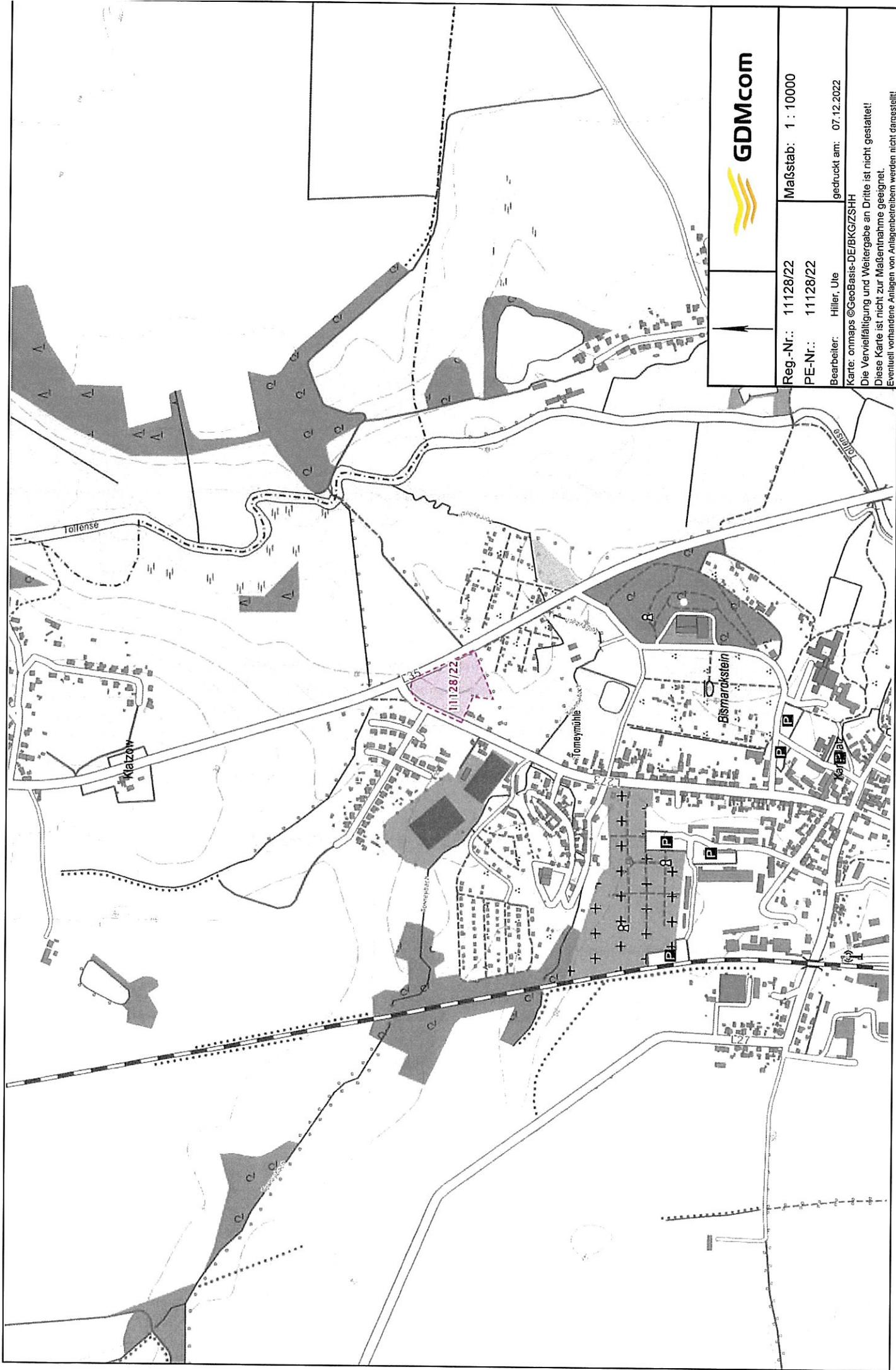
Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

### Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -



Reg.-Nr.: 11128/22	Maßstab: 1 : 10000
PE-Nr.: 11128/22	
Bearbeiter: Hiller, Ute	gedruckt am: 07.12.2022
Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH	
Die Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet!	
Diese Karte ist nicht zur Malternahme geeignet.	
Eventuell vorhandene Anlagen von Anlagenbetreibern werden nicht dargestellt!	

# AUSLEGUNGSEXEMPLAR

Auslegungszeitraum:  
13.11.2023 bis 22.12.2023



50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

MIKAVI Planung GmbH  
Mühlenstraße 28  
17349 Schönbeck

## Bebauungsplan Nr. 42 „Sondergebiet REWE Stralsunder Straße“ der Stadt Altentreptow

Sehr geehrte Frau Köhn,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Glöckner

Atzrodt

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

### 50Hertz Transmission GmbH

TG  
Netzbetrieb

Heidestraße 2  
10557 Berlin

Datum  
09.12.2022

Unser Zeichen  
**2022-006175-01-TG**

Ansprechpartner/in  
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl  
030-5150-3495

Fax-Durchwahl

E-Mail  
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen  
wib/köh\_3041

Ihre Nachricht vom  
01.12.2022

Vorsitzender des Aufsichtsrates  
Christiaan Peeters

Geschäftsführer  
Stefan Kapferer, Vorsitz  
Dr. Dirk Biermann  
Sylvia Borcherding  
Dr. Frank Golletz  
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft  
Berlin

Handelsregister  
Amtsgericht Charlottenburg  
HRB 84446

Bankverbindung  
BNP Paribas, NL FFM  
BLZ 512 106 00  
Konto-Nr. 9223 7410 19  
IBAN:  
DE75 5121 0600 9223 7410 19  
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



## Lisa Köhn

---

**Von:** Schülke Helvi <Helvi.Schuelke@lfoa-mv.de>  
**Gesendet:** Montag, 16. Januar 2023 15:04  
**An:** TÖB  
**Betreff:** WG: TÖP  
**Anlagen:** Bebauungsplan Nr. 42 „Sondergebiet REWE Stralsunder Straße“ der Stadt Altentreptow - NEU; 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow; Bebauungsplan Nr. 42 „Sondergebiet REWE Stralsunder Straße“ der Stadt Altentreptow

### AUSLEGUNGSEXEMPLAR

Auslegungszeitraum:

13.11.2023 bis 22.12.2023

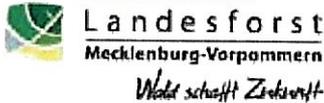
**Von:** Schülke Helvi  
**Gesendet:** Montag, 16. Januar 2023 14:39  
**An:** 'mailto:toeb@mikavi-planung.de' <mailto:toeb@mikavi-planung.de>  
**Betreff:** WG: TÖP

Sehr geehrte Damen & Herren,

diese Planungen gehören in den Hoheitsbereich des Forstamtes Stavenhagen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag  
H.Schülke

Landesforst MV, Anstalt des öffentlichen Rechts  
Forstamt Neubrandenburg  
Ölmühlenstr. 1 & 3  
17033 Neubrandenburg  
Telf.: 0395 569184-13  
Mail: [Helvi.Schuelke@lfoa-mv.de](mailto:Helvi.Schuelke@lfoa-mv.de)  
Web: [www.wald-mv.de](http://www.wald-mv.de)



**Von:** Punzag Kirsten <[Kirsten.Punzag@lfoa-mv.de](mailto:Kirsten.Punzag@lfoa-mv.de)>  
**Gesendet:** Donnerstag, 1. Dezember 2022 15:22  
**An:** Schülke Helvi <[Helvi.Schuelke@lfoa-mv.de](mailto:Helvi.Schuelke@lfoa-mv.de)>  
**Betreff:**

Für Dich??



Forstamt Stavenhagen · Am Schloss 9 · 17153 Ivenack

**MIKAVI Planung GmbH**  
**Mühlenstraße 28**  
**17349 Schönbeck**

## Forstamt Stavenhagen

Bearbeitet von: Frau Bauer

Telefon: 039954 453011

E-Mail: lena.bauer@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.381.16-23-01  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Ivenack, 7. Februar 2023

### **Bebauungsplan Nr. 42 „Sondergebiet REWE Stralsunder Straße“ Altentreptow** *Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB*

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 25.01.2023 baten Sie um Stellungnahme zum o.g. Planverfahren.

Im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern nehme ich als zuständige Verwaltungseinheit für den Geltungsbereich des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794) wie folgt Stellung:

Die Fläche der Gemarkung Altentreptow, Flur 2, Flurstücke 681/1 & 681/4 erfüllen Merkmale der Walddefinition nach dem § 2 LWaldG M-V und wurden im Zuge einer Waldfeststellung als Wald eingestuft (ein Nachtrag in der Forstgrundkarte erfolgt). Gemäß § 20 Abs. 1 LWaldG ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten.

Vorbehaltlich der Einhaltung des Waldabstandes zu den genannten Flurstücken wird das forstbehördliche Einvernehmen erteilt (gemessen von Traufkante zu Bebauungsgrenze 30m). Die abschließende Stellungnahme erfolgt nach Abschluss der Gebäudeplanung, welche dem Forstamt zuzusenden ist.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

*i.V. R. Hecker*

Ralf Hecker  
Forstamtsleiter

**Landesforstanstalt**  
Mecklenburg-Vorpommern  
Der Vorstand



Forstamt Stavenhagen • Am Schloss 9 • 17153 Ivenack

**Forstamt Stavenhagen**

**MIKAVI Planung GmbH**  
Mühlenstraße 28  
17349 Schönbeck

Bearbeitet von: Frau Bauer

Telefon: 039954 4530-11  
Fax: 03994 235-416  
E-Mail: lena.bauer@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.381.16-23-01  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

EINGEGANGEN AM 05. OKT. 2023

Ivenack, 28. September 2023

**Änderung Stellungnahme: Bebauungsplan Nr. 42 „Sondergebiet REWE Stralsunder Straße“ Altentreptow**

*Behördenbeteiligung gemäß §4 Abs 2 BauGB*

*Betrifft: Gemarkung Altentreptow, Flur 2, Flurstücke 674/4, 675, 676/1, 677/1, 682/3 und indirekt 681/4 2 sowie das Schreiben des Forstamtes vom 07.02.2023*

Sehr geehrter Herr Leddermann,

zum o.g. Vorhaben nehme ich im Auftrag des Vorstandes der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, für den Geltungsbereich des Landeswaldgesetzes (LWaldG) M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794) wie folgt geändert Stellung:

Entsprechend der vorgelegten Planung wird das **forstbehördliche Einvernehmen** für den Bebauungsplan Nr. 42 „Sondergebiet REWE Stralsunder Straße“ Stadt Altentreptow (Gemarkung Altentreptow, Flur 2, Flurstücke 674/4, 675, 676/1, 677/1, 682/3) **erteilt**.

Begründung:

Im Schreiben des Forstamtes vom 07.02.2023 heißt es wörtlich:

*„Die Flächen der Gemarkung Altentreptow, Flur 2, Flurstücke 681/1 & 681/4 erfüllen Merkmale der Walddefinition nach dem §2 LWaldG M-V und wurden im Zuge einer Waldfeststellung als Wald eingestuft [...] Gemäß §20 Abs.1 LWaldG ist zur Sicherung von Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30m zum Wald einzuhalten. Vorbehaltlich der Einhaltung des Waldabstandes zu den genannten Flurstücken wird das forstbehördliche Einvernehmen erteilt [...].“*

Nach einer erneuten Überprüfung des Flurstücks, seiner Waldeigenschaft und der zusätzlichen Beteiligung des Eisenbahnbundesamtes am 19.09.2023 kann folgende Sachlage festgehalten werden: das Flurstück 681/4, Gemarkung Altentreptow, Flur 2 ist aktuell als Schiene gewidmet. Laut §2 Abs. 5 des BWaldG in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, gelten Schienenwege, auch wenn sie eine mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche darstellen, nicht als Wald im Sinne des Gesetzes.

Die Walddefinition nach §2 LWaldG M-V sowie der nach §20 LWaldG M-V geforderte Waldabstand von 30m greifen demnach in diesem Falle nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag 

Lena Bauer, Sachbearbeiterin Hoheit

# Wasser- und Bodenverband

Untere Tollense / Mittlere Peene

Körperschaft des Öffentlichen Rechts  
www.wbv-untere-tollense-mittlere-peene.de

Geschäftsstelle Jarmen:

Anklamer Str. 10  
17126 JARMEN

Tel.: 039997-3312-0

Fax.: 039997-3312-13

E-Mail: WBV-AT-DM@WBV-MV.de

Deutsche Kreditbank AG

BIC BYLADEM1001

IBAN DE54 1203 0000 0000 3628 14

Volksbank Demmin eG

BIC GENODEF1DM1

IBAN DE07 1509 1674 0100 0078 00

## AUSLEGUNGSEXEMPLAR

Auslegungszeitraum:

13.11.2023 bis 22.12.2023

**MIKAVI Planung GmbH**  
**Mühlenstraße 28**

**17349 Schönbeck**

Ansprechpartner / in: Herr Stübe

Durchwahl: 039997-3312-0

Ihr Schreiben vom  
01.12.2022

Ihr Zeichen  
L. Köhn

Unser Zeichen  
st

Ort, Datum  
Jarmen, 08.12.2022

### **Bebauungsplan Nr. 42 der Stadt Altentreptow - „Sondergebiet REWE Markt Stralsunder Straße“ – Vorentwurfsphase -**

hier: Stellungnahme Wasser- und Bodenverband (WBV) „Untere Tollense / Mittlere Peene“

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Verbandes werden zur genannten Baumaßnahme keine weiteren Hinweise gegeben, bzw. Forderungen erhoben, da gemäß Planunterlagen im Ausführungsbereich keine Gewässer 2. Ordnung berührt werden. Weiterhin ist von uns eine Übersichtskarte mit dem schematisch dargestellten Anlagenbestand der Gewässer beigelegt.

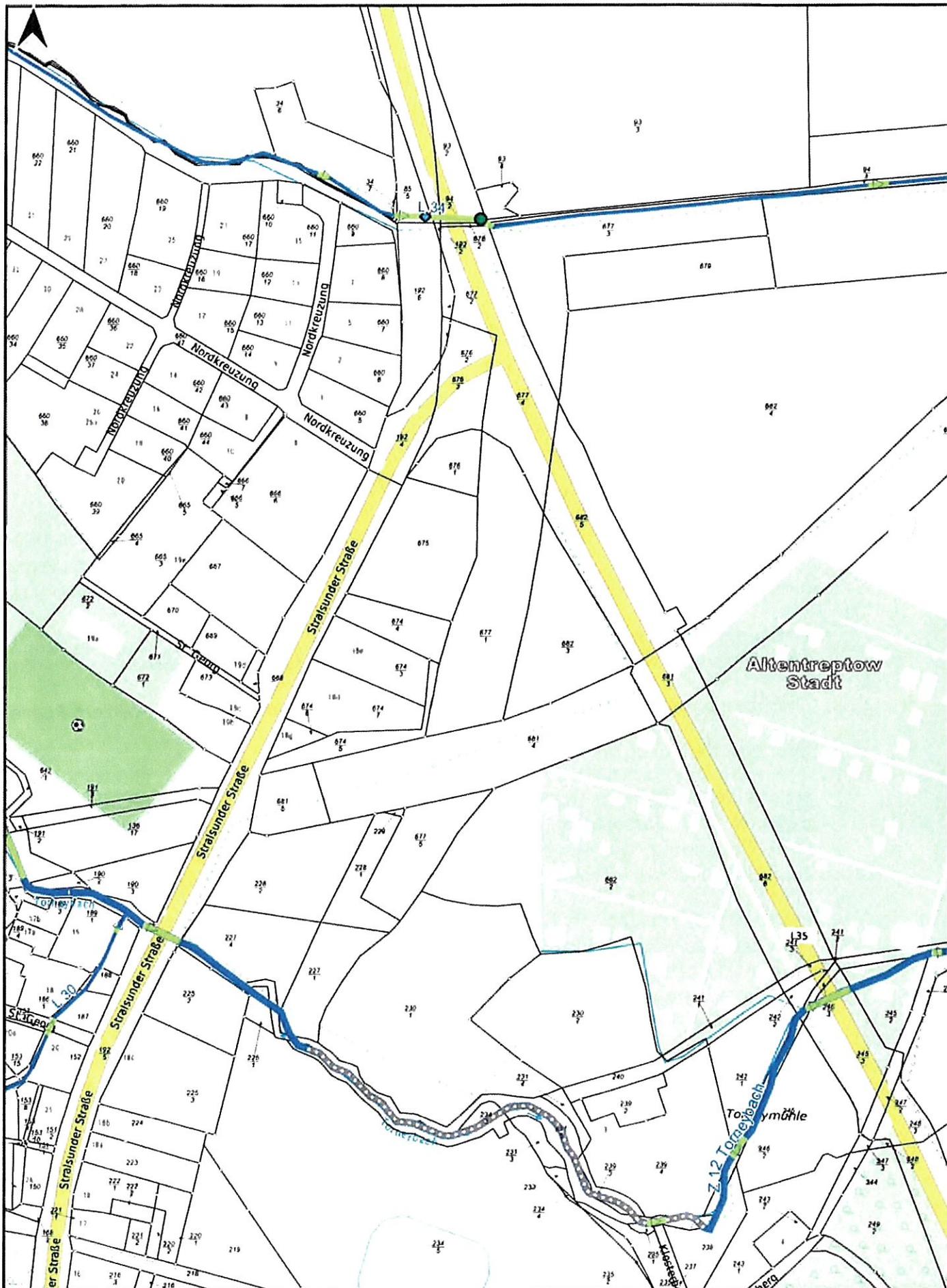
Grundsätzlich fordern wir als Wasser- und Bodenverband, dass mögliche Gewässerkreuzungen mindestens 1,5 m unterhalb der Graben- oder Rohrsohle erfolgen müssen. Ebenfalls einzuhalten ist ein beidseitiger, bebauungsfreier und unbepflanzter Korridor an Gewässern von 7 m. Ein mögliches Vorhandensein von Drainageleitungen ist bei den jeweiligen Flächeneigentümern in Erfahrung zu bringen. Nicht bewertet werden kann unsererseits zum jetzigen Zeitpunkt die Einplanung eines möglichen Notüberlaufes der vorgesehenen Versickerungsbecken. Sollte eine Gewässerbenutzung in Form einer Einleitung notwendig werden, so ist diese gesondert zu beantragen.

Sollte die geplante Maßnahme geändert oder erweitert werden, so ist unser Verband erneut zu beteiligen. Diese Stellungnahme stellt keine Erlaubnis im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes dar. Sie kann jedoch zu deren Genehmigung bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises mit herangezogen werden.

Mit freundlichem Gruß

i.A. Stephan Stübe  
Verbandsingenieur

Anlage: Übersichtskarte M 1:2.500\_Gew. 2. Ordnung Bereich Nordkreuzung Altentreptow



**Legende:**

- Oberflursschacht
- Durchlass
- Offene Gewässer
- Punkte (Flurstücke)
- Abgemarkter Grenzpunkt
- Linien (Flurstücke)
- Flurstücksgrenze nicht feststellbar

Wasser- und Bodenverband  
Untere Tollense / Mittlere Peene

Lage: ETRS89

Maßstab: 1:2500

Höhe:

Datum: 08-12-2022

**Übersichtskarte - Bestandsauskunft**  
Gewässer 2. Ordnung  
Bereich Nordkreuzung / Stralsunder Str.  
in Altentreptow

## **Wasser- und Bodenverband Untere Tollense / Mittlere Peene**

---

**Von:** Lisa Köhn <koehn@mikavi-planung.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 1. Dezember 2022 13:45  
**Betreff:** EINGEGANGEN AM 02. DEZ. 2022 / Bebauungsplan Nr. 42 „Sondergebiet REWE Stralsunder Straße“ der Stadt Altentreptow - NEU  
**Anlagen:** 01.12.2022\_Anschreiben TÖB\_Verteiler B-Plan.pdf; Verfahrensvollmacht.pdf

5/10642

weiter an Stube

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Stadt Altentreptow beteiligen wir Sie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange Bebauungsplan am Bebauungsplan Nr. 42 „Sondergebiet REWE Stralsunder Straße“ der Stadt Altentreptow. Antworten und Stellungnahmen per E-Mail senden Sie bitte an folgende Adresse: [toeb@mikavi-planung.de](mailto:toeb@mikavi-planung.de)

Sie haben die Möglichkeit die Planungsunterlagen über diesen Link kostenfrei herunterzuladen. Der Link hat eine Gültigkeit von 7 Tagen.

<https://we.tl/t-dRQrgPuwFF>

Mit freundlichen Grüßen

Lisa Köhn



MIKAVI Planung GmbH  
Mühlenstraße 28  
17349 Schönbeck  
[koehn@mikavi-planung.de](mailto:koehn@mikavi-planung.de)  
[www.mikavi-planung.de](http://www.mikavi-planung.de)  
Tel. +49 3968 2111790

Geschäftsführerin: Christiane Leddermann  
– Amtsgericht Neubrandenburg – HRB 21550 –

## Wasser- und Bodenverband Untere Tollense / Mittlere Peene

---

**Von:** Lisa Köhn <koehn@mikavi-planung.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 1. Dezember 2022 13:40  
**An:** EINGEGANGEN AM 02. DEZ. 2022  
**Betreff:** 51063  
Bebauungsplan Nr. 42 „Sondergebiet REWE Stralsunder Straße“ der Stadt Altentreptow  
**Anlagen:** Verfahrensvollmacht.pdf; 01.12.2022\_Anschreiben TÖB\_Verteiler B-Plan.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

*weiter am Schiße*

im Auftrag der Stadt Altentreptow beteiligen wir Sie gemäß § 4 Abs. 2 BauGB als Träger öffentlicher Belange Bebauungsplan am Bebauungsplan Nr. 42 „Sondergebiet REWE Stralsunder Straße“ der Stadt Altentreptow. Antworten und Stellungnahmen per E-Mail senden Sie bitte an folgende Adresse: [toeb@mikavi-planung.de](mailto:toeb@mikavi-planung.de)

Sie haben die Möglichkeit die Planungsunterlagen über diesen Link kostenfrei herunterzuladen. Der Link hat eine Gültigkeit von 7 Tagen.

<https://we.tl/t-dRQrgPuwFF>

Mit freundlichen Grüßen

Lisa Köhn



MIKAVI Planung GmbH  
Mühlenstraße 28  
17349 Schönbeck  
[koehn@mikavi-planung.de](mailto:koehn@mikavi-planung.de)  
[www.mikavi-planung.de](http://www.mikavi-planung.de)  
Tel. +49 3968 2111790

Geschäftsführerin: Christiane Leddermann  
– Amtsgericht Neubrandenburg – HRB 21550 –

MIKAVI Planung GmbH, Mühlenstraße 28, 17349 Schönbeck

An den Verteiler

01.12.2022\_wib/köh\_3041

**Vorhaben:** vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 42 „Sondergebiet REWE Stralsunder Straße“  
der Stadt Altentreptow  
**hier:** Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 1 BauGB,  
Mitteilung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Stadt Altentreptow beteiligen wir Sie gemäß § 4 Absatz 1 BauGB als Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange am vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 42 „Sondergebiet REWE“ der Stadt Altentreptow.

Die Planunterlagen können auf der Homepage des Amtes Treptower Tollensewinkel unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.altentreptow.de/Amt-Gemeinden/Stadt-Altentreptow/Bekanntmachungen-Ortsrecht/>

Sie erhalten die o.g. Unterlagen mit diesem Anschreiben in digitaler Form. Sollten Sie zusätzlich ein Papierexemplar benötigen, fordern Sie dieses bitte schriftlich an.

Wir bitten um Zusendung Ihrer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung sowie um Mitteilung des **Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung** gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB im Vernehmen mit § 4 Abs. 1 BauGB.

Äußern Sie sich **bis zum 02.01.2023** nicht fristgemäß, gehen wir davon aus, dass die von Ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Belange von der Planung nicht berührt werden und Sie dem Vorentwurf des Planes zustimmen.

Soweit Ihrerseits keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen bestehen und eine weitere Beteiligung nicht erforderlich ist, bitten wir um eine entsprechende Mitteilung.

Wir bedanken uns im Voraus für mögliche Hinweise zu Wechselwirkungen bzw. Planungsvorgaben.

Mit freundlichen Grüßen

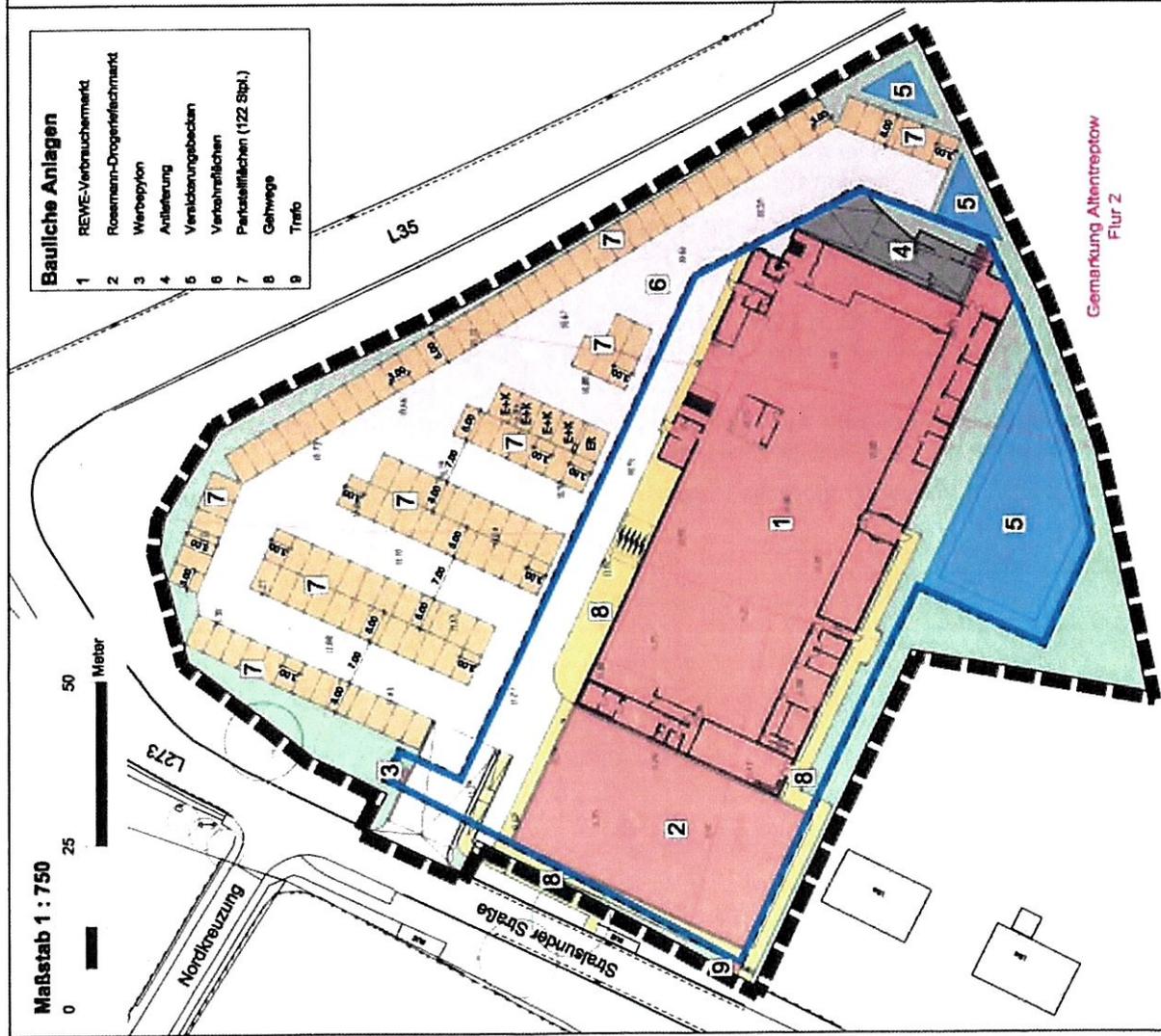


Leddermann

Geschäftsführerin

**Bauliche Anlagen**

1	REWE-Verbrauchermarkt
2	Rossmann-Drogeriefachmarkt
3	Werbepylon
4	Anlieferung
5	Verankerungsbecken
6	Verkehrsflächen
7	Parkstellflächen (122 Stpl.)
8	Gehwege
9	Trafo



**Vorhabenbeschreibung**

- 1 REWE-Verbrauchermarkt  
Bruttogrundfläche: 2.975 m<sup>2</sup>  
Verkaufsfläche von 1.950 m<sup>2</sup>  
Dach des Hauptbaukörpers: Flachdach mit 1,5% Gefälle
- 2 Rossmann-Drogeriefachmarkt  
Bruttogrundfläche: 933 m<sup>2</sup>  
Verkaufsfläche 850 m<sup>2</sup>
- 3 Werbepylon  
beleuchteter, freistehender Werbepylon mit einer Höhe von 15,00 m
- 4 Anlieferung  
dient zur Anlieferung der Waren mit LKW
- Anlieferungsrampe und Anlieferungsbereich mit ungelasteten Betonsteinen befestigt
- Anlieferungsbereich massiv als Mauerwerks- oder Stahlbetonkonstruktion
- Fassadenoberfläche in Putz
- 5 Verankerungsbecken  
Entwässerung von Dach- und Parkplatzflächen  
Verankerungsbecken mit 580 m<sup>2</sup>; ca. 0,60 m tief und  
zwei Verankerungsbecken mit einer Tiefe von jeweils 0,30 m
- 6 Verkehrsflächen  
Ein- und Ausfahrten mind. 10 m breit und trichterförmig nach außen geöffnet
- Bordsteine abgesenkt
- 7 Parkstellflächen  
122 Kundenparkplätze
- Ungelaste Betonformsteine, Farbe Anthrazit
- Stellplatzgröße mind. 3,00 m x 5,00 m
- Zwei Behindertenparkplätze und mind. drei Eltern/Kind-Parkplätze in Eingangsnähe
- Kundenparkplatz auf gleichem Niveau wie Verkaufsräum
- 8 Gehwege  
Gehwege werden abgesenkt ausgeführt
- 9 Trafo  
Anschluss erfolgt in Mittelspannung

**Plangrundlage**

Lageplan zur Grundstückbebauung der Architekten Bauer & Partner, Umlandstr. 15, 10623 Berlin vom Oktober 2022

Lagebezugssystem: ETRS89; Höhenbezugssystem: DHHN2016

**Vorhaben- und Erschließungsplan**

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 42  
"Sondergebiet REWE Straßender Straße"  
der Stadt Altenreppert

Stand November 2022



MIKAVI Planung GmbH  
Mühlenstraße 28  
17349 Schönbeck  
info@mikavi-planung.de

**Hinweise**

- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DstG M.-V. (GVBl. M.-V. Nr. 1 vom 14.01.88, S. 12 ff) die untere Denkmalbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamts für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unveränderlichem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundigentümer sowie zuträchtige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung entfällt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
- Ordnungsgemäß handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach § 86 Absatz 1 un. BauO M.V. erlassenen Satzung zuwiderhandelt (§ 84 Abs. 1 LBauO M.V.).



**Von:** Czech, René <Rene.Czech@gascade.de> im Auftrag von Leitungsauskunft GASCADE <leitungsauskunft@gascade.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 6. Dezember 2022 07:09  
**An:** TÖB  
**Betreff:** Bebauungsplan Nr. 42 „Sondergebiet REWE Stralsunder Straße“ der Stadt Altentreptow - NEU  
**Anlagen:** Bebauungsplan Nr\_ 42 „Sondergebiet REWE Stralsunder Straße“ der Stadt Altentreptow - NEU.msg; Bebauungsplan Nr\_ 42 „Sondergebiet REWE Stralsunder Straße“ der Stadt Altentreptow.msg; BIL-Flyer-Kommune\_Jan-2021.pdf; BIL-Boardingpass.pdf  
**Signiert von:** leitungsauskunft@gascade.de

**AUSLEGUNGSEXEMPLAR**

Auslegungszeitraum:

13.11.2023 bis 22.12.2023

Aktenzeichen: 20221206-070419

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt **nicht betroffen** sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Für externe Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. In Ihren Unterlagen wird darauf hingewiesen, dass für die vollständige Kompensation externe Flächen benötigt werden. Um für diese externen Kompensationsflächen eine Stellungnahme abgeben zu können, sind uns entsprechende Planunterlagen zu übersenden. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.

Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber ab sofort ausschließlich über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter

<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

einzuholen sind.

Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal.

Sollten Sie Ihre Anfrage bereits in das BIL-Portal eingestellt haben, betrachten Sie diese Mail bitte als gegenstandslos.

.....  
*Das BIL-Online-Portal ist eine Initiative und ein Zusammenschluss einer Vielzahl von Leitungsbetreibern und stellt eine umfassende spartenübergreifende sowie bundesweite Online-Leitungsauskunft bereit.*

*Die Nutzung der BIL-Leitungsauskunft ermöglicht Ihnen, Ihre Bau-/Planungsanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren.*

***BIL eG und ALIZ GmbH & Co. KG vereinbaren enge Zusammenarbeit!***

Ab Juli 2019 vereinbaren die führenden Unternehmen zur Leitungsrecherche für Netzbetreiber (**BIL eG**) und der Bauwirtschaft (**ALIZ GmbH & Co. KG**) eine umfassende Zusammenarbeit zur Bereitstellung einer zentralen Onlineplattform für Bauanfragen in Deutschland. Mit Inkrafttreten der Kooperationsvereinbarung können nunmehr spartenübergreifend alle bekannten Leitungsbetreiber der beiden etablierten Leitungsauskunftsportale mit einer einzigen Bauanfrage zentral über das BIL-Portal erreicht werden.

Ihr Vorteil: Sie müssen Ihre Anfrage nur einmalig eingeben und erreichen direkt alle an BIL **sowie** ALIZ angeschlossenen Leitungsbetreiber. Bei Zuständigkeit erfolgt die Stellungnahme durch die Netzbetreiber und rechtssichere Archivierung des gesamten Anfragevorganges vollständig digital und übersichtlich innerhalb des BIL-Portals.

Weitere Informationen über BIL können Sie der Seite <http://bil-leitungsauskunft.de> entnehmen.

Wir bitten um Verständnis und bedanken uns für Ihre Mithilfe.

Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzhinweise nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter <https://www.gascade.de/datenschutz>.

Mit freundlichen Grüßen



20221206-  
070419\_AD Check

GASCADE Gastransport GmbH  
Sitz der Gesellschaft: Kassel, Deutschland  
Handelsregister: Amtsgericht Kassel, HRB 13752  
Geschäftsführer: Dr. Christoph-Sweder von dem Bussche-Hünnefeld, Dr. Igor Uspenskiy  
Aufsichtsratsvorsitzender: Thilo Wieland

205 EINGEGANGEN AM 19. DEZ. 2022

**Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Mecklenburg-Vorpommern  
Arbeitsschutz und technische Sicherheit  
- Dezernat 503 -  
Standort Neubrandenburg**

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern  
Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg

**AUSLEGUNGSEXEMPLAR**  
Auslegungszeitraum:  
13.11.2023 bis 22.12.2023



MIKAVI Planung GmbH  
z. Hd. Frau Lisa Köhn  
Mühlenstraße 28

17349 Schönbeck

bearbeitet von: Herrn Schiwiek  
Telefon (0395) 380 - 59652  
E-Mail: Paul.Schiwek  
@lagus.mv-regierung.de  
Az: LAGuS 503-1-5256-1-2022  
Vg.Nr.: IFAS 2637/2022-NB  
Neubrandenburg, 09.12.2022

**Stellungnahme des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Neubrandenburg**

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 42 „Sondergebiet REWE Stralsunder Straße“ der Stadt Altentreptow

Ihr Schreiben vom: 01.12.2022  
Ihr Zeichen: wib/köh\_3041

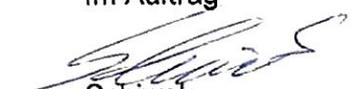
Sehr geehrte Frau Köhn,

anhand der Unterlagen (unter der angegebenen Homepage der Stadt Altentreptow: <https://www.altentreptow.de/Amt-Gemeinden/Stadt-Altentreptow/Bekanntmachungen-Ortsrecht/>) bestehen aus der Sicht des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Neubrandenburg, keine Bedenken zum o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Auf Folgendes möchte ich hinweisen:

- Bei Fragen zum baulichen Arbeitsschutz bzw. zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) empfehle ich bereits in der Planungsphase Kontakt mit der Arbeitsschutzbehörde aufzunehmen.
- Entsprechend der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998, sind Baustellen bestimmten Umfangs beim zuständigen Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Neubrandenburg, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg, spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle schriftlich anzukündigen (§ 2 Abs. 2 BaustellV).
- Zur Sicherstellung der Belange des Arbeitnehmerschutzes bei der Ausführung der Bauarbeiten sind die Bestimmungen der DGUV Vorschrift 38 - „Bauarbeiten“ - zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Schiwek

Hausanschrift:  
Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern  
Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg  
Postfach 11 02 51 17042 Neubrandenburg

Telefon: (0395) 380 - 59600  
E-Mail: [poststelle.arbsch.nb@lagus.mv-regierung.de](mailto:poststelle.arbsch.nb@lagus.mv-regierung.de)  
Internet: [www.lagus.mv-regierung.de](http://www.lagus.mv-regierung.de)

## Lisa Köhn

---

**Von:** Tschernischow, Raphaela <Raphaela.Tschernischow@autobahn.de>  
**Gesendet:** Freitag, 9. Dezember 2022 08:30  
**An:** TöB  
**Betreff:** AW: Bebauungsplan Nr. 42 „Sondergebiet REWE Stralsunder Straße“ der Stadt Altentreptow

### AUSLEGUNGSEXEMPLAR

Auslegungszeitraum:  
13.11.2023 bis 22.12.2023

**Unser Zeichen: 2022\_386**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Vorhaben.

Nach Prüfung der von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass gegen das o.g. Vorhaben in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken bestehen, da die Belange der Autobahn GmbH als Träger öffentlicher Belange nicht berührt werden.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

### Mit freundlichen Grüßen

i.A. Raphaela Tschernischow  
Anbau/ Sondernutzung

Telefon: +49 3843 275-432  
Raphaela.Tschernischow@autobahn.de

[www.autobahn.de](http://www.autobahn.de)

**Die Autobahn GmbH des Bundes**  
**Niederlassung Nordost | Außenstelle Güstrow**  
Krakower Chaussee 2 a, 18273 Güstrow/Klueß

**Geschäftsführung** Stephan Krenz (Vorsitzender) ·  
Gunther Adler · Anne Rethmann  
**Aufsichtsratsvorsitz** Oliver Luksic  
**Sitz** Berlin · AG Charlottenburg · HRB 200131 B

**Von:** Lisa Köhn <koehn@mikavi-planung.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 1. Dezember 2022 13:37  
**Betreff:** Bebauungsplan Nr. 42 „Sondergebiet REWE Stralsunder Straße“ der Stadt Altentreptow

VORSICHT: Externe E-Mail! Klicken Sie nicht auf Links oder Anhänge, wenn Sie nicht von der Echtheit der Nachricht überzeugt sind.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Stadt Altentreptow beteiligen wir Sie gemäß § 4 Abs. 2 BauGB als Träger öffentlicher Belange Bebauungsplan am Bebauungsplan Nr. 42 „Sondergebiet REWE Stralsunder Straße“ der Stadt Altentreptow. Antworten und Stellungnahmen per E-Mail senden Sie bitte an folgende Adresse: [toeb@mikavi-planung.de](mailto:toeb@mikavi-planung.de)

Sie haben die Möglichkeit die Planungsunterlagen über diesen Link kostenfrei herunterzuladen. Der Link hat eine Gültigkeit von 7 Tagen.

<https://we.tl/t-dRQrqPuwFF>

Mit freundlichen Grüßen

Lisa Köhn



MIKAVI Planung GmbH  
Mühlenstraße 28  
17349 Schönbeck  
[koehn@mikavi-planung.de](mailto:koehn@mikavi-planung.de)  
[www.mikavi-planung.de](http://www.mikavi-planung.de)  
Tel. +49 3968 2111790

Geschäftsführerin: Christiane Leddermann  
– Amtsgericht Neubrandenburg – HRB 21550 –

+++ Verkehrsmeldungen und alles rund um die Autobahn finden Sie in unserer App: [Autobahn.de/app](https://www.autobahn.de/app) +++

Die Autobahn GmbH des Bundes  
Rechtsform GmbH  
Sitz Heidestraße 15 · 10557 Berlin · AG Charlottenburg · HRB 200131 B  
Geschäftsführung Stephan Krenz, Gunther Adler, Anne Rethmann  
Aufsichtsratsvorsitzender Oliver Luksic

#### Vertraulichkeitshinweis

Diese Nachricht und jeder etwaig uebermittelte Anhang beinhalten vertrauliche Informationen und sind nur fuer die Personen oder Unternehmen bestimmt, an welche sie tatsaechlich gerichtet sind. Sollten Sie nicht der bestimmungsgemaesse Empfaenger sein, weisen wir Sie darauf hin, dass die Verbreitung, das (auch teilweise) Kopieren sowie der Gebrauch der empfangenen E-Mail und der darin enthaltenen Informationen verboten sind und gegebenenfalls Schadensersatzpflichten ausloesen koennen. Sollten Sie diese Nachricht aufgrund eines Uebermittlungsfehlers erhalten haben, bitten wir Sie, den Absender unverzueglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Sicherheitswarnung: Bitte beachten Sie, dass das Internet kein sicheres Kommunikationsmedium ist. Obwohl wir im Rahmen unseres Qualitätsmanagements und der gebotenen Sorgfalt Schritte eingeleitet haben, um einen Computervirenbefall weitestgehend zu verhindern, koennen wir wegen der Natur des Internet das Risiko eines Computervirenbefalls dieser E-Mail nicht ausschliessen.

#### Confidentiality note

This notice and any attachments which are transmitted contain confidential information and are intended only for the persons or companies to whom they are actually addressed. If you are not the intended recipient, please note that the distribution, copying (even partial) and use of the received e-mail and the information contained in the e-mail are prohibited and may result in a possible liability for damages. Should you have received this message due to a transmission error, we ask you to inform the sender immediately.

Safety warning: Please note that the Internet is not a safe means of communication or form of media. Although we are continuously increasing our due care of preventing virus attacks as a part of our Quality Management, we are not able to fully prevent virus attacks as a result of the nature of the Internet.

Hinweis zur Datenverarbeitung / Link to data protection policy: <https://www.autobahn.de/datenschutz>



Bundeseisenbahnvermögen

Bundeseisenbahnvermögen, Postfach 41 10 69, 12120 Berlin

MIKAVI Planung GmbH  
Mühlenstraße 28  
17349 Schönbeck

#### **AUSLEGUNGSEXEMPLAR**

Auslegungszeitraum:  
13.11.2023 bis 22.12.2023

**Dienststelle Nord**  
Außenstelle Berlin  
Steglitzer Damm 117  
12169 Berlin

Sie erreichen uns jetzt auch über De-Mail:  
poststelle-nord-be@bev.bund.de-mail.de

Ihr Zeichen: 4.1(B-Plan 42.) 02.12  
Ihre Nachricht vom: 01.12.2022

Zeichen: 4.1(B-Plan 42.)  
Bei Schriftwechsel und Rückfragen bitte stets angeben!

Bearbeiter/in: Herr Rafalson  
Telefon: 030 77029 - 258  
Telefax: 030 770295 - 2258  
E-Mail: roman.rafalson@bev.bund.de

Datum: 16.12.2022

### **Bebauungsplan Nr. 42 „Sondergebiet REWE Stralsunder Straße“ und 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow Beteiligung gem. § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch**

#### **Stellungnahme/ Einwände des Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle Nord**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Belange des Bundeseisenbahnvermögens (BEV) sind gegenwärtig weder durch den Bebauungsplan Nr. 42 noch die 13. Änderung des Flächennutzungsplans betroffen. Sollten sich die Ziele der Planung ändern (z.B. durch Eingriffe in BEV eigene Flächen), so bitten wir um eine Aufforderung zur Beteiligung gem. § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch. Bei Nachfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

R. Rafalson



**AUSLEGUNGSEXEMPLAR**

Auslegungszeitraum:  
13.11.2023 bis 22.12.2023

Eisenbahn-Bundesamt, Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin

MIKAVI Planung GmbH  
Frau Lisa Köhn  
Mühlenstraße 28  
  
17349 Schönbeck

Bearbeitung: Karin Rasokat  
Telefon: +49 (385) 7452-144  
Telefax: +49 (385) 7452-5149  
E-Mail: RasokatK@eba.bund.de  
Sb1-hmb-swn@eba.bund.de  
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de  
Datum: 12.12.2022  
EVH-Nummer: 256039

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)  
57144-571pt/016-2022#357

Betreff: Bebauungsplan Nr. 42 „Sondergebiet REWE Stralsunder Straße“ der Stadt Altentreptow  
- NEU  
Bezug: Ihr Schreiben vom 01.12.2022, Az. wib/köh\_3041  
Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben ist am 01.12.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Das bezeichnete Vorhaben liegt weit genug von einer Eisenbahnstrecke des Bundes (DB AG) entfernt. Belange des Eisenbahn-Bundesamt sind insoweit erkennbar nicht berührt.

Diese Stellungnahme wird elektronisch übermittelt und trägt deshalb keine Unterschrift.

Hausanschrift:  
Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin  
Tel.-Nr. +49 (385) 7452-0  
Fax-Nr. +49 (385) 7452-5149  
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier  
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken  
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20  
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590  
Leitweg-ID: 991-11203-07

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Rasokat

**Lisa Köhn**

**AUSLEGUNGSEXEMPLAR**

Auslegungszeitraum:

13.11.2023 bis 22.12.2023

**Von:** info@ewe-netz.de  
**Gesendet:** Mittwoch, 7. Dezember 2022 13:59  
**An:** Lisa Köhn  
**Betreff:** AW: Bebauungsplan Nr. 42 „Sondergebiet REWE Stralsunder Straße“ der Stadt Altentreptow, Stellungnahme EWE NETZ GmbH 2022-6642 ID[#1695324880#50653287#75601a5#]

Guten Tag Frau Köhn,

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen oder -anlagen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.

Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an unser Postfach [info@ewe-netz.de](mailto:info@ewe-netz.de) und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburg Str. 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift!

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493155.

Freundliche Grüße

*Ihr EWE NETZ-Team*

Katja Mesch

**EWE NETZ GmbH**

Cloppenburg Str. 302, 26133 Oldenburg

<https://www.ewe-netz.de/kontakt>

Internet: [www.ewe-netz.de](http://www.ewe-netz.de)

Handelsregister Amtsgericht Oldenburg, HRB 5236  
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Urban Keussen  
Geschäftsführung: Torsten Maus (Vorsitzender) Jörn Machheit

---- Ursprüngliche Nachricht ----

**Von:** "Lisa Köhn" <koehn@mikavi-planung.de>

**Empfangen:** 01.12.2022, 13:38

**An:**

**Betreff:** Bebauungsplan Nr. 42 „Sondergebiet REWE Stralsunder Straße“ der Stadt Altentreptow

> Sehr geehrte Damen und Herren,

>

>

>

> im Auftrag der Stadt Altentreptow beteiligen wir Sie gemäß § 4 Abs. 2 BauGB als Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan am Bebauungsplan Nr. 42 "Sondergebiet REWE Stralsunder Straße" der Stadt Altentreptow.

>  
> Antworten und Stellungnahmen per E-Mail senden Sie bitte an folgende Adresse: [toeb@mikavi-planung.de](mailto:toeb@mikavi-planung.de)

>  
>  
>  
> Sie haben die Möglichkeit die Planungsunterlagen über diesen Link kostenfrei herunterzuladen.

>  
> Der Link hat eine Gültigkeit von 7 Tagen.

>  
>  
>  
> <https://we.tl/t-dRQrqPuwFF>

>  
>  
>  
> Mit freundlichen Grüßen

>  
>  
>  
> Lisa Köhn

>  
>  
>  
> MIKAVI Planung GmbH

>  
> Mühlenstraße 28  
>  
> 17349 Schönbeck

>  
> [koehn@mikavi-planung.de](mailto:koehn@mikavi-planung.de)  
>  
> [www.mikavi-planung.de](http://www.mikavi-planung.de)  
>  
> Tel. +49 3968 2111790

>  
>  
>  
>  
>  
> Geschäftsführerin: Christiane Leddermann  
> – Amtsgericht Neubrandenburg – HRB 21550 –